

AMTSBLATT FÜR DIE STADT FALKENSEE

FALKENSEER STADTSPIEGEL

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Falkensee

29. Jahrgang

Falkensee, 20. April 2019

Nr. 4

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- Überblick der Beschlüsse der 41. Stadtverordnetenversammlung Falkensee (Sitzung vom 27. März 2019) S. I
- Bekanntmachung der Satzung über den Kostenersatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Falkensee (Feuerwehrkostensatzung) (Beschluss-Nr. 30/41/19 vom 27.03.2019) S. III
- Bekanntmachung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Stadt Falkensee (Beschluss-Nr. 32/41/19 vom 27.03.2019) S. VI
- Bekanntmachung der Satzung über die Straßenreinigungsgebühren der Stadt Falkensee (Beschluss-Nr. 34/41/19 vom 27.03.2019) S. XI
- Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan F 2 „Gartenstadt Falkenhöh“, 5. Änderung S. XII
- Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan VBB 80 „Friedenstraße“ S. XIII
- Bekanntmachung der Stadt Falkensee Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan F 53 A, „Finkenkrug I Nord“ S. XIV
- Zahlungserinnerung S. XV
- Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde der Stadt Falkensee für die Wahlen zum 9. Europäischen Parlament, zum Kreistag des Land-

kreises Havelland und zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Falkensee

am 26. Mai 2019

S. XV

- Bekanntmachung der Wahlbehörde der Stadt Falkensee über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahlen zum Kreistag des Landkreises Havelland und zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Falkensee am 26. Mai 2019 S. XVI
- Bekanntmachung der zugelassenen wahlkreisbezogenen Wahlvorschläge für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung Falkensee am 26.05.2019 S. XVIII

Nichtamtliche Bekanntmachungen

- Nachrichten aus Stadt und Rathaus (von Rückseite zu lesen)
 - Programm in der Stadthalle S. XXVII
 - Offene Ateliers 2019 S. XXVIII
 - 25. Umwelttag S. XXX
 - Bildergalerie S. XXXII

Überblick der Beschlüsse der 41. Stadtverordnetenversammlung Falkensee

(Sitzung vom 27. März 2019)

I. Öffentlicher Sitzungsteil:

Beschluss-Nr. 26/41/19:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt über die Neuwahl der Schiedspersonen der Stadt Falkensee.

Abstimmung: 33 Ja-Stimmen/0 Gegenstimmen/0 Enthaltungen – einstimmig angenommen

Beschluss-Nr. 27/41/19:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt über die Benennung der Mitglieder für den Jugendbeirat der Stadt Falkensee. Die Benennung erfolgt entsprechend der Hauptsatzung für das Schuljahr 2018/2019. Folgende neun Mitglieder wurden benannt:

- | | |
|------------------------|--------------------|
| • Mostafa Abbas | • Jonathan Manti |
| • Anthony Bär | • Lennart Meyer |
| • Theobald Goltz | • Antonia Trümpler |
| • Toni Gabriel Kissing | • Shania Wipper |
| • Robin Lux | |

Abstimmung: 32 Ja-Stimmen/0 Gegenstimmen/1 Enthaltung – einstimmig angenommen

Impressum

Amtsblatt für die Stadt Falkensee, Falkenseer Stadtspiegel

Auflage: 19.580 Exemplare

Herausgeber:

Stadt Falkensee, Falkenhagener Straße 43/49, 14612 Falkensee.

V.i.S.d.P.: Heiko Müller, Bürgermeister, Tel.: 03322 281-0

Herstellung:

Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24 – 25, 14476 Potsdam (Golm), Tel.: 0331 56890, Fax: 0331 568916

Bezugsmöglichkeiten/Vertrieb/Erscheinen:

Das Amtsblatt für die Stadt Falkensee, Falkenseer Stadtspiegel wird einmal im Monat kostenlos an die Haushalte verteilt.

Außerdem liegt es u. a. hier zur Abholung bereit: Rathaus, Falkenhagener Straße 43/49; Bürgeramt, Poststraße 31; Haus am Anger, Falkenhagener Straße 16; „Museum und Galerie Falkensee“, Falkenhagener Straße 77; Stadtbibliothek, Am Gutspark 6; Bürgerservice Landkreis Havelland, Dallgower Straße 9, und Kulturhaus „Johannes R. Becher“, Havelländer Weg 67.

Für weitere Interessenten besteht die Möglichkeit, sich in die Verteilerliste aufnehmen zu lassen. Dazu melden Sie sich bitte im Rathaus Falkensee, Fachbereich Öffentlichkeitsarbeit, Falkenhagener Straße 43/49, Telefon: 03322 281-113, E-Mail: pressestelle@falkensee.de.

Beschluss-Nr. 28/41/19:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt erneut über die Neufassung der Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Falkensee vom 30. Januar 2019 (Beschluss-Nr. 06/39/19) i. V. m. der Beanstandung des Bürgermeisters vom 8.03.2019.

Abstimmung: 20 Ja-Stimmen/11 Gegenstimmen/2 Enthaltungen – mehrheitlich angenommen

Beschluss-Nr. 29/41/19:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt die Satzung über den Kostenersatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Falkensee (Feuerwehrkostensatzung) zu ändern und neu zu fassen.

Abstimmung: 31 Ja-Stimmen/0 Gegenstimmen/2 Enthaltungen – einstimmig angenommen

Beschluss-Nr. 30/41/19:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt über die Neufassung der Satzung über den Kostenersatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Falkensee (Feuerwehrkostensatzung).

Abstimmung: 31 Ja-Stimmen/0 Gegenstimmen/2 Enthaltungen – einstimmig angenommen

Beschluss-Nr. 31/41/19:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt die Straßenreinigungssatzung der Stadt Falkensee neu zu fassen.

Abstimmung: 25 Ja-Stimmen/4 Gegenstimmen/4 Enthaltungen – mehrheitlich angenommen

Beschluss-Nr. 32/41/19:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt über die Neufassung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Falkensee.

Abstimmung: 24 Ja-Stimmen/5 Gegenstimmen/4 Enthaltungen – mehrheitlich angenommen

Beschluss-Nr. 33/41/19:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt die Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Falkensee neu zu fassen.

Abstimmung: 23 Ja-Stimmen/9 Gegenstimmen/1 Enthaltung – mehrheitlich angenommen

Beschluss-Nr. 34/41/19:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt über die Neufassung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Falkensee.

Abstimmung: 23 Ja-Stimmen/9 Gegenstimmen/1 Enthaltung – mehrheitlich angenommen

Beschluss-Nr. 35/41/19:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt über das Nahversorgungskonzept für die Stadt Falkensee.

Abstimmung: 28 Ja-Stimmen/2 Gegenstimmen/3 Enthaltungen – mehrheitlich angenommen

Beschluss-Nr. 36/41/19:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt über den Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan F 4 „Zentrum Akazienhof“.

Abstimmung: 20 Ja-Stimmen/12 Gegenstimmen/1 Enthaltung – mehrheitlich angenommen

Beschluss-Nr. 37/41/19:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zur 5. Änderung des Bebauungsplanes F 2 „Gartenstadt Falkenhöh“/städtebauliches Konzept.

Abstimmung: 29 Ja-Stimmen/0 Gegenstimmen/3 Enthaltungen – einstimmig angenommen

Beschluss-Nr. 38/41/19:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt über den Antrag der FDP-Fraktion – Neubau einer Sporthalle am Standort der Geschwister-Scholl-Grundschule.

Abstimmung: 33 Ja-Stimmen/0 Gegenstimmen/0 Enthaltungen – einstimmig angenommen

Beschluss-Nr. 39/41/19:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt über den Antrag der AfD-Fraktion zur Änderung bei der Benennung des stellvertretenden Mitglieds im Hauptausschuss.

Abstimmung: 19 Ja-Stimmen/4 Gegenstimmen/10 Enthaltungen – mehrheitlich angenommen

Beschluss-Nr. 40/41/19:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt über den Antrag der Fraktion GRÜNE/ABÜ zur Einrichtung eines Baumschutztelefons.

Abstimmung: 23 Ja-Stimmen/6 Gegenstimmen/4 Enthaltungen – mehrheitlich angenommen

II. Nichtöffentlicher Sitzungsteil:**Beschluss-Nr. 41/41/19:**

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt über die Ermächtigung zum Abschluss eines Grundstücksvertrages zum Erwerb einer Teilfläche – Lage: Falkenhagener Str. 51 a.

Abstimmung: 32 Ja-Stimmen/0 Gegenstimmen/1 Enthaltung – einstimmig angenommen

Beschluss-Nr. 42/41/19:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt über die Ermächtigung zum Grundstücksverkauf (Baugebiet Schillerallee).

Abstimmung: 30 Ja-Stimmen/0 Gegenstimmen/3 Enthaltungen – einstimmig angenommen

Beschluss-Nr. 43/41/19:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt über den städtebaulichen Vertrag zum B-Plan F 91 „Schillerallee-Südwest“.

Abstimmung: 23 Ja-Stimmen/4 Gegenstimmen/6 Enthaltungen – mehrheitlich angenommen

Beschluss-Nr. 44/41/19:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt über die Vergabe zur Wartung der Straßenbeleuchtung im Stadtgebiet von Falkensee.

Abstimmung: 29 Ja-Stimmen/2 Gegenstimmen/2 Enthaltungen – mehrheitlich angenommen

Satzung über den Kostenersatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Falkensee (Feuerwehrkostensatzung) vom 27. März 2019 (Beschluss-Nr. 30/41/19)

Aufgrund des § 45 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 12]) und §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung – BbgKVerf – des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 23]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Falkensee in ihrer öffentlichen Sitzung am 27. März 2019 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Grundsätze

(1) Die Stadt Falkensee unterhält nach § 3 Absatz 1 BbgBKG zur Erfüllung der Aufgaben im örtlichen Brandschutz und in der örtlichen Hilfeleistung eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr.

(2) Die Einsätze der Feuerwehr sind im Rahmen ihrer Aufgaben nach Absatz 1 unentgeltlich, soweit sie nicht aufgrund der nachfolgenden Bestimmungen kostenersatzpflichtig sind.

Zum Ersatz der durch Einsätze entstandenen Kosten ist verpflichtet, wer

1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist oder in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
3. als Transportunternehmer/-unternehmerin, Eigentümer/Eigentümerin, Besitzer/Besitzerin oder sonstige nutzungsberechtigte Person verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
4. als Veranstalter/Veranstalterin nach § 34 Absatz 2 oder als Verpflichteter/Verpflichtete nach § 35 verantwortlich ist,
5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
6. Eigentümer/Eigentümerin, Besitzer/Besitzerin oder sonstige nutzungsberechtigte Person eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
7. wider besseres Wissen oder trotz grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat,
8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.

(3) Kostenersatz kann gemäß § 45 Absatz 2 BbgBKG verlangt werden für

1. die Durchführung von Brandverhütungsschauen und
2. den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben.

(4) Erfüllt der Eigentümer/die Eigentümerin, der Besitzer/die Besitzerin oder die nutzungsberechtigte Person die Verpflichtungen nach § 14 Absatz 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, kann auch gemäß § 45 Absatz 3 BbgBKG der Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangt werden, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient.

Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen der Feuerwehr zu erstatten, wenn diese einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand hatten.

(5) Auf Kostenersatz kann nach § 45 Absatz 4 BbgBKG verzichtet werden, soweit der Kostenersatz im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

§ 2 Tätigwerden der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr wird in Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen oder auf behördliche Anordnung tätig.

(2) Über die Art und Anzahl der einzusetzenden Kräfte und Mittel entscheidet die Leitung der Feuerwehr bzw. die Einsatzleitung nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 3 Kostenschuld

(1) Den Kostenersatz nach § 1 Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 und 4 schuldet die dort genannte verantwortliche Person.

(2) Mehrere Personen nach Absatz 1 haften gesamtschuldnerisch.

§ 4 Bemessungsgrundlage

(1) Die Ermittlung der Höhe des Kostenersatzes für Leistungen der Feuerwehr nach § 1 Absatz 2, Buchstabe b sowie Absatz 3 und 4 hat auf der Grundlage der Bestimmungen dieser Satzung sowie der Kostenerstattungssätze – als Anlage Bestandteil dieser Satzung – zu erfolgen. Maßgeblich für den Kostenersatz sind die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Mittel der Feuerwehr, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verwendeten Materialien.

(2) Soweit Kostenersatz nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet wird (Stunden : Minuten), gilt als Einsatzzeit die Zeitspanne zwischen Alarmierung der Feuer-

wehreinheit und dem Zeitpunkt der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach erfolgter Rückkehr in die Feuerwache, bei sonstigen Leistungen die tatsächliche Dauer, wenn nicht Festkosten benannt sind. Die ersatzpflichtige Einsatzzeit endet vor dem Zeitpunkt der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft, wenn vor Rückkehr eine Alarmierung zu einem anderen Einsatz erfolgt oder vor Rückkehr unmittelbar nach Beendigung des kostenpflichtigen Einsatzes mit einem anderen Einsatz begonnen wird. Dies gilt nicht, wenn der nachfolgende Einsatz eine vorherige Rückkehr in die Feuerwache erforderlich macht. Ist der nachfolgende Einsatz ebenfalls kostenpflichtig, gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend für den Beginn der Zeitspanne nach Satz 1.

(3) Wartezeiten, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden berechnet, auch wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht wurden.

(4) In den Kostensätzen für Feuerwehrfahrzeuge sind die Kosten für mitgeführte Geräte und Mittel (mit Ausnahme von Sonderlöschmitteln und in der Anlage genannten Verbrauchsmaterialien) enthalten.

(5) Für notwendig werdende besondere Reinigungen werden zusätzliche Kosten erhoben.

(6) Einsatzbezogene Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die aufgrund einer Satzung nach § 27 Absatz 4 Satz 2 BbgBKG gezahlt werden, können als Kostenersatz geltend gemacht werden, soweit der Einsatz nach Maßgabe dieser Satzung kostenpflichtig ist. Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 3 gelten entsprechend. Gleiches gilt, wenn die Stadt Falkensee aufgrund des kostenpflichtigen Einsatzes Arbeitsentgelt oder Verdienstausschlag nach § 27 Absatz 2 und 3 BbgBKG zu erstatten hat.

§ 5 Fälligkeiten

Der Kostenersatz wird 2 Wochen nach Zugang des Bescheides fällig.

§ 6 Haftung

Die Verantwortlichen nach § 3 haften der Stadt Falkensee für alle Personen- und Sachschäden, die sie oder die von ihnen abhängigen Personen an den Einrichtungen, der Ausrüstung und dem Personal der Feuerwehr schuldhaft verursachen.

§ 7 Vollstreckung

Rückständige Kosten werden gemäß den Bestimmungen des öffentlichen Vollstreckungsrechtes in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Die Satzung über den Kostenersatz der Feuerwehr der Stadt Falkensee tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung mit Wirkung zum 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30. Mai 2012, Beschluss-Nr. 36/35/12, außer Kraft.

Falkensee, 28. März 2019

gez. Heiko Müller
Bürgermeister

gez. Barbara Richstein
Vorsitzende der Stadtverordneten-
versammlung

Anlage

Kostenerstattungsätze der Feuerwehr nach § 1 der Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Falkensee

Gültig vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2017

Lfd.-Nr.	Gegenstand	Kostensätze in Euro/pro Stunde je Gegenstand
1.	<u>Personal</u>	
1.1	Angehörige kommunaler feuerwehrtechnischer Dienst	42,00 €
1.2	Brandsicherheits-/Brandwache	Stundensatz nach 1.1
2.	<u>Löschfahrzeuge</u>	110,00 €
	Hilfeleistungs-Löschfahrzeuge (HLF)	"
	Löschgruppenfahrzeuge (LF)	"
3.	<u>Tanklöschfahrzeuge (TLF)</u>	190,00 €
4.	<u>Sonderfahrzeuge</u>	
4.1	Drehleiter mit Korb (DLK)	130,00 €
4.2	Rüstwagen (RW)	260,00 €
4.3	Gerätewagen-Logistik (GW-Logistik)	130,00 €

Lfd.-Nr.	Gegenstand	Kostensätze in Euro/pro Stunde je Gegenstand
5.	<u>Kleinfahrzeuge</u>	20,00 €
	Einsatzleitwagen (ELW)	„
	Kommandowagen (KDOW) u. Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	„
6.	<u>sonstige Geräte</u>	
6.1	Schlauchboot	10,00 € (pauschal)
7.	<u>Bindemittel</u>	Diese Mittel werden den gültigen Tagespreisen entsprechend berechnet.
7.1	Einsatz	Tagespreis pro angebrauchten Sack
7.2.	Entsorgung	Entsorgung über Dienstleister gemäß Tagespreis (Festpreis pro Kilo)
8.	<u>Fehlalarmierung</u>	Abrechnung nach tatsächlicher Anzahl Fahrzeuge und Personal

Gültig ab 1. Januar 2018

Lfd.- Nr.	Gegenstand	Kostensätze in Euro/pro Stunde je Gegenstand
1.	<u>Personal</u>	
1.1	Angehörige kommunaler feuerwehrtechnischer Dienst	50,00 €
1.2	Brandsicherheits-/Brandwache	Stundensatz nach 1.1
2.	<u>Löschfahrzeuge</u>	110,00 €
	Hilfeleistungs-Löschfahrzeuge (HLF)	„
	Löschgruppenfahrzeuge (LF)	„
3.	<u>Tanklöschfahrzeuge (TLF)</u>	210,00 €
4.	<u>Sonderfahrzeuge</u>	
4.1	Drehleiter mit Korb (DLK)	120,00 €
4.2	Rüstwagen (RW)	170,00 €
4.3	Gerätewagen-Logistik (GW-Logistik)	200,00 €
5.	<u>Kleinfahrzeuge</u>	20,00 €
5.1	Einsatzleitwagen (ELW)	„
5.2	Kommandowagen (KDOW) u. Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	„
6.	<u>sonstige Geräte</u>	
6.1	Schlauchboot	10,00 € (pauschal)
7.	<u>Bindemittel</u>	Diese Mittel werden den gültigen Tagespreisen entsprechend berechnet.
7.1	Einsatz	Tagespreis pro angebrauchten Sack
7.2.	Entsorgung	Entsorgung über Dienstleister gemäß Tagespreis (Festpreis pro Kilo)
8.	<u>Fehlalarmierung</u>	Abrechnung nach tatsächlicher Anzahl eingesetzter Fahrzeuge und Personal

Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Stadt Falkensee vom 27. März 2019 (Beschluss-Nr. 32/41/19)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg – BbgKVerf – vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) in Verbindung mit §§ 17, 47 und 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2017 (GVBl. I S. 872) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Falkensee in ihrer öffentlichen Sitzung am 27. März 2019 folgende Satzung beschlossen:

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Die Straßenreinigung erfüllt die Aufgabe der Sauberkeit und Erhaltung des attraktiven Stadtbildes, der Sicherstellung des ungehinderten Abflusses von Oberflächen- und Schmelzwasser sowie der gefahrlosen Nutzung der Straße einschließlich der Geh- und Radwege.

Das Stadtgebiet von Falkensee zeichnet sich durch unterschiedliche Siedlungsstrukturen in den einzelnen Wohngebieten mit teilweise breiten öffentlichen Straßenräumen aus. Wegen der Flächenausdehnung der Stadt ist zur ordnungsgemäßen Durchführung der Straßenreinigung und des Winterdienstes in Teilen eine Übertragung dieser Verpflichtungen auf die Grundstückseigentümer erforderlich.

§ 1 Grundsätze

(1) Die Stadt Falkensee ist zur Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslagen der Stadt Falkensee, einschließlich der Ortsdurchfahrten der Landesstraßen verpflichtet. Die Stadt Falkensee betreibt die Reinigung als öffentliche Einrichtung. Es besteht Anschluss- und Benutzungszwang, soweit die Reinigung nicht gemäß §§ 3 bis 5 den Grundstückseigentümern übertragen wird.

(2) Die Reinigungspflicht im Sinne dieser Satzung umfasst die Straßenreinigung und den Winterdienst auf den Fahrbahnen und auf den Gehwegen.

- Die Straßenreinigung umfasst die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, welche die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können.
- Der Winterdienst umfasst das Schneeräumen sowie das Bestreuen, insbesondere an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee und Eisglätte.

Art und Umfang der Reinigungspflichten der Stadt Falkensee und der Grundstückseigentümer ergeben sich im Einzelnen aus den Bestimmungen der §§ 3 bis 5 dieser Satzung.

§ 2 Begriffsbestimmung

(1) Als Straße im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte öffentlich gewidmete Straßenfläche. Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte Straßenfläche, die nicht Gehweg ist und die nicht zu den Randbereichen gehört. Zur Fahrbahn gehört auch die Bushaltestellenbuchte. Zu den Randbereichen (außerhalb der Fahrbahn) gehören die übrigen Teile der öffentlich gewidmeten Straßenfläche wie z. B. Gehweg, befestigter Seitenstreifen, Bankette, Parkbuchten, Parkstreifen, Sicherheitsstreifen, Trennstreifen und Mulden.

(2) Als Gehweg im Sinne dieser Satzung gelten:

- alle selbstständigen Gehwege,
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 Straßenverkehrsordnung (StVO)),
- alle erkennbar abgesetzten für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile mit Ausnahme von Plätzen und Haltestellen des öffentlichen Personen- und Nahverkehrs (ÖPNV),
- bei Fehlen eines von der Fahrbahn abgesetzten Gehweges auf der Straßenseite des Anliegers ein Streifen von jeweils 1,00 m Breite parallel zur Grundstücksgrenze,
- in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze sowie jeweils die dazu gehörenden Randstreifen; Randstreifen sind Nebenflächen zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze, insbesondere Straßenbegleitgrün (Rasenflächen, Baumscheiben oder anderer Pflanzenwuchs) sowie unbefestigte oder befestigte Flächen im Übrigen zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze.

(3) Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück, wenn es rechtlich und tatsächlich einen Zugang oder eine Zufahrt zur Straße hat oder ein Zugang oder eine Zufahrt ermöglicht werden kann und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen der Stadt Falkensee übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.

(4) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt das im Grundbuch eingetragene Grundstück (Buchgrundstück).

(5) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachenRBerG) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

§ 3 Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen wird in dem in den §§ 4 und 5 festgelegten Umfang den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Straßenumbenennungen haben keinen Einfluss auf die Reinigungs-

pflcht. Diese Satzung gilt auch für solche Straßen, die erstmals dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden und noch nicht im Straßenverzeichnis aufgenommen sind. Bis zur Ergänzung des Straßenverzeichnisses gelten sie als in die Reinigungsklasse 2 eingestuft.

(2) Die nach Absatz 1 verpflichteten Grundstückseigentümer sind Anlieger im Sinne dieser Satzung. Anlieger sind sowohl Grundstückseigentümer, deren Grundstücke an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderliegergrundstücke), als auch Grundstückseigentümer der dahinterliegenden Grundstücke inklusive Zufahrt zur Straße (wenn es sich nicht um eine Zufahrt mit Geh-, Fahr-, und -Leitungsrecht handelt; Hinterliegergrundstücke). Vorderliegergrundstücke und Hinterliegergrundstücke bilden eine Reinigungseinheit. Der räumliche Reinigungsumfang bestimmt sich nach der Frontlänge des Vorderliegergrundstückes inklusive Zufahrt zur Straße des Hinterliegergrundstückes (wenn es sich nicht um eine Zufahrt mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht handelt). Die Eigentümer der zur Reinigungseinheit gehörenden Grundstücke müssen abwechselnd reinigen. Die Reinigungspflicht wechselt entsprechend den Vorgaben der Reinigungsklassen. Sie beginnt mit Inkrafttreten der Satzung beim Eigentümer des Vorderliegergrundstückes und fortlaufend in der Reihenfolge der Hinterlieger.

(3) Wird ein Grundstück durch mehrere öffentliche Straßen erschlossen, so erstreckt sich die Reinigungspflicht auf alle Grundstücksseiten, durch die das Grundstück erschlossen wird.

(4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

(5) Wenn ein zur Reinigung Verpflichteter die ihm übertragenen Pflichten nicht erfüllt, kann der Verpflichtete mittels Bescheid zur Reinigung verpflichtet werden. Kommt er dennoch dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Reinigung auf dessen Kosten durch die Stadt erfolgen (Ersatzvornahme).

§ 4

Art und Umfang der Straßenreinigung

(1) Die von der Stadt Falkensee zu reinigenden Straßen sind entsprechend den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gemäß dem beigefügten Straßenverzeichnis in Reinigungsklassen (RK) eingeteilt. Ändert sich der Straßename, gilt die Reinigungsklasse weiter.

(2) Die Reinigung der Fahrbahnen erfolgt durch die Stadt mittels Kehrmaschine (maschinelle Reinigung) und, wo erforderlich, mittels einer ergänzenden Handreinigung (Mischreinigung).

(3) Die Straßenreinigung und der Winterdienst werden nach Reinigungsklassen durchgeführt. In der Stadt Falkensee existieren 5 Reinigungsklassen.

Reinigungsklasse 1

- Die Straßenreinigung in der Reinigungsklasse 1 erfolgt einmal 14-tägig.

- Die Stadt beauftragt keine Leistungen.
- Auf die Anlieger werden die Reinigungspflicht auf der Straße sowie der Winterdienst auf dem Gehweg übertragen.

Reinigungsklasse 2

- Die Straßenreinigung in der Reinigungsklasse 2 erfolgt einmal 14-tägig.
- Die Stadt beauftragt den Winterdienst auf der Fahrbahn.
- Auf die Anlieger werden die Reinigungspflicht auf der Straße sowie der Winterdienst auf dem Gehweg übertragen.

Reinigungsklasse 3

- Die Straßenreinigung in der Reinigungsklasse 3 erfolgt einmal 14-tägig.
- Die Stadt beauftragt die Reinigung und den Winterdienst auf der Fahrbahn.
- Auf die Anlieger werden die Reinigungspflicht außerhalb der Fahrbahn sowie der Winterdienst auf dem Gehweg übertragen.

Reinigungsklasse 4

- Die Straßenreinigung in der Reinigungsklasse 4 erfolgt dreimal wöchentlich.
- Die Stadt beauftragt die Reinigung und den Winterdienst auf der Fahrbahn und dem Gehweg.
- Auf die Anlieger werden weder die Reinigungspflicht noch der Winterdienst übertragen.

Reinigungsklasse 5

- Die Straßenreinigung in der Reinigungsklasse 5 erfolgt einmal 14-tägig auf der Fahrbahn und dreimal wöchentlich in den Randbereichen.
- Die Stadt beauftragt die Reinigung und den Winterdienst auf der Fahrbahn und dem Gehweg.
- Auf die Anlieger werden weder die Reinigungspflicht noch der Winterdienst übertragen.

Die Zugehörigkeit der jeweiligen Straße zu einer Reinigungsklasse ergibt sich aus den Anlagen 1 – 5, die Bestandteil dieser Satzung sind.

(4) Ist die Reinigungspflicht für die Straßenflächen den Anliegern übertragen, erstreckt sich diese jeweils bis zur Fahrbahnmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

(5) Selbstständige Gehwege sind in ihrer gesamten Breite zu reinigen.

(6) Zur Straßenreinigung gehört – unabhängig vom Verursacher – die Beseitigung von Schmutz, Glas, Laub und sonstigen Verunreinigungen jeder Art sowie auf Gehwegen auch die Beseitigung von Wildkraut. Dabei ist die Anwendung von Herbiziden nicht erlaubt. Belästigende Staubbildung ist zu vermeiden. Der Kehrort bzw. die entfernten Gegenstände sind nach den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen weder den Einrichtungen des Nachbarn, noch Straßenrinnen und Straßeneinläufen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z. B. Papierkörbe und Sammelcontainer) zugeführt werden.

Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs (insbesondere Stolper- und Rutschgefahr) darstellt. Auf Gehwegen, die mit ungebundenen Materialien (z. B. Recyclingmaterial, Promenadengranulat) befestigt sind, hat die Gehwegreinigung manuell zu erfolgen. In Bereichen von Gehwegen, die mit Mosaikpflaster befestigt sind, hat die Reinigung so zu erfolgen, dass die Fugenbereiche der Pflasterbefestigung nicht beschädigt, insbesondere nicht ausgefegt werden.

(7) Nicht endgültig ausgebaute Fahrbahnen und Gehwege sowie Fahrbahnen mit sandgeschlammter Schotterdecke sind im gleichen Umfang zu reinigen wie endgültig ausgebaute Straßen.

§ 5

Art und Umfang des Winterdienstes

(1) Leistungen des Winterdienstes bei Schnee- und Eisglätte werden durch die Stadt Falkensee nach Maßgabe der Definition der einzelnen Reinigungsklassen (vgl. § 3 Abs. 2) erbracht. Im Übrigen obliegt der Winterdienst auf Gehwegen und auf Fahrbahnen den Anliegern nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze.

(2) Gehwege mit einer Breite von weniger als 1 Meter sind vollständig, breitere Gehwege sind in einer Breite von 1 Meter von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen, die mit ungebundenen Materialien (z. B. Recyclingmaterial, Promenadengranulat) befestigt sind, hat die winterdienstliche Betreuung manuell zu erfolgen. In Bereichen von Gehwegen, die mit Mosaikpflaster befestigt sind, hat die Reinigung so zu erfolgen, dass die Fugenbereiche der Pflasterbefestigung nicht beschädigt, insbesondere nicht ausgefegt werden. Im Übrigen ist der Einsatz von Schneeräumgeräten nur bis zu einer Radlast gemäß § 35 Abs. 6 Satz 1 und 2 Straßenverkehrsordnung nach Maßgabe des Satzes 7 zulässig. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen. Die Verwendung von Salz oder sonstiger ökologisch verträglicher auftauender Stoffe ist nur erlaubt

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken,
- c) an Hydranten und Absperrschiebern, wenn die Freihaltung anders nicht gewährleistet werden kann.

So lange wie auftauende Mittel wirken, ist ein maschineller Winterdienst auf Gehwegen, die mit Gehwegplatten befestigt sind, nur mit handgeführten Geräten gestattet. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen auch in den genannten Ausnahmefällen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit Salz oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben oder begrünten Flächen abzulagern.

(3) In der Zeit von 7 – 20 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7 Uhr, sonn- und feiertags bis 9 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(4) An Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte gestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

(5) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidlich gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken darf nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden. Das Winterstreugut ist nach Erfüllung seines Zweckes aufzunehmen und zu beseitigen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 47 Abs. 1 Nr. 15 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) handelt, wer als Eigentümer oder sonstiger Verpflichteter vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Absatz 3 Gehwege oder Fahrbahnen nicht regelmäßig reinigt,
2. entgegen § 4 Absatz 7 Sätze 1, 2 Schmutz, Glas, Laub, Wildkraut oder sonstige Verunreinigung jeder Art von Gehwegen nicht beseitigt oder bei der Beseitigung Herbizide anwendet,
3. entgegen § 4 Absatz 7 Satz 4 Kehrriech und sonstigen Unrat in Straßenrinnen, Straßenabläufen und Gräben ablagert,
4. entgegen § 4 Absatz 7 Satz 5 auf Gehwegen die mit ungebundenen Materialien befestigt sind, die Reinigung nicht manuell durchführt,
5. entgegen § 4 Absatz 7 Satz 6 auf Gehwegbereichen, die mit Mosaikpflaster befestigt sind, Fugenbereiche der Pflasterbefestigung ausfegt,
6. entgegen § 5 Absatz 2 Satz 1 Gehwege mit einer Breite von weniger als 1 Meter nicht vollständig oder breitere Gehwege nicht auf mindestens 1 Meter Breite von Schnee freihält,
7. entgegen § 5 Absatz 2 Satz 2 auf Gehwegen die mit ungebundenen Materialien befestigt sind, den Winterdienst nicht manuell durchführt,
8. entgegen § 5 Absatz 2 Satz 3 auf Gehwegbereichen, die mit Mosaikpflaster befestigt sind, Fugenbereiche der Pflasterbefestigung beschädigt,
9. entgegen § 5 Absatz 2 Satz 4 auf Gehwegen Schneeräumgeräte mit einer Radlast gemäß § 35 Abs. 6 Satz 1 und 2 Straßenverkehrsordnung einsetzt,
10. entgegen § 5 Absatz 3 Satz 1 auf Reinigungsflächen werktags nicht von 7 Uhr bis 20 Uhr gefallenen Schnee und entstandene Glätte unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte beseitigt,
11. entgegen § 5 Absatz 3 Satz 2 auf Reinigungsflächen nach 20 Uhr gefallenen Schnee oder entstandene

Glätte werktags nicht bis 7 Uhr, sonn- und feiertags nicht bis 9 Uhr des folgenden Tages beseitigt,

12. entgegen § 5 Absatz 4 an Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel oder für Schulbusse die Gehwege so von Schnee freihält und bei Glatteis streut, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist,
13. entgegen § 5 Absatz 5 Satz 1 Schnee auf der Straße so lagert, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird,
14. entgegen § 5 Abs. 5 Satz 2 Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten nicht von Eis und Schnee freihält,
15. entgegen § 5 Absatz 5 Satz 3 Schnee und Eis von Grundstücken auf die Fahrbahn oder den Gehweg verbringt.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in Höhe von 5 Euro bis 1.000 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das Höchstmaß nach Satz 2 hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Falkensee, 28. März 2019

gez. Heiko Müller
Bürgermeister

gez. Barbara Richstein
Vorsitzende der Stadtverordneten-
versammlung

**Anlagen 1 – 5
zur Satzung über die Straßenreinigung
und den Winterdienst
der Stadt Falkensee vom 27. März 2019**

Anlage 1

Reinigungs-kategorie 1

Die Straßenreinigung in der Reinigungsklasse 1 erfolgt einmal 14-tägig.

Die Stadt beauftragt keine Leistungen.

Auf die Anlieger werden die Reinigungspflicht auf der Straße sowie der Winterdienst auf dem Gehweg übertragen.

Hierzu gehören alle Straßen, die nicht in der Reini-
gungsklasse 2 bis 5 aufgeführt sind.

Anlage 2

Reinigungs-kategorie 2

Die Straßenreinigung in der Reinigungsklasse 2 erfolgt einmal 14-tägig.

**Die Stadt beauftragt den Winterdienst auf der Fahr-
bahn.**

Auf die Anlieger werden die Reinigungspflicht auf der Straße sowie der Winterdienst auf dem Gehweg übertragen.

Hierzu gehören alle folgenden Straßen:

Straßenname	und Reinigungsbereich
An der Rehwiese	von Hirschsprung bis Schwarzwildweg
Bandelowstraße	von Sonnenstr. bis Ringpromenade
Bredower Straße	von Bandelowstraße bis Falkenhagener Str.
Dyrotzer Weg	von R.-Breitscheid-Str. bis Eutiner Str.
Elsterplatz	
Elsterstraße	von R.-Breitscheid-Str. bis Spechtstraße
Erfurter Straße	von Finkenkruger Str. bis Rotkehlchenstr.
Eutiner Straße	bis Wendestelle Bus
Falkenstraße	
Fehrbelliner Straße	von Krummer Luchweg bis Ruppiner Str.
Geschwister-Scholl-Str.	von Bredower Straße bis Kita
Fontaneallee	von Kantstr. bis Seepromenade
Fröbelstraße	
Hamburger Straße	
Havelländer Weg	von Innsbrucker Str. bis Nauener Str.
Hirschsprung	
Kantstraße	von Schönwalder Str. bis Seepromenade
Krummer Luchweg	von Falkenhagener Str. bis Salzburger Str.
Mardersteig	von Schwarzwildweg bis Hirschsprung
Marwitzer Straße	Feuerwehruzufahrt
Niederneuendorfer Weg	von Schönwalder Str. bis Beethovenallee
Pestalozzistraße	von Spandauer Str. bis Fröbelstraße
Reuterallee	
Ringpromenade	von Bandelowstr. bis Kochstraße
Rotkehlchenstraße	von Döberitzer Straße bis Erfurter Straße
Schwarzwildweg	von An der Rehwiese bis Mardersteig
Seepromenade	
Steinmeisterstraße	
Tegeler Straße	
Wilhelm-Busch-Straße	von Rudolf-Breitscheid-Str. bis Steinmeisterstraße

Anlage 3**Reinigungs-klasse 3**

Die Straßenreinigung in der Reinigungs-klasse 3 erfolgt einmal 14-tägig.

Die Stadt beauftragt die Reinigung und den Winterdienst auf der Fahrbahn.

Auf die Anlieger werden die Reinigungspflicht außerhalb der Fahrbahn sowie der Winterdienst auf dem Gehweg übertragen.

Hierzu gehören alle folgenden Straßen:

Straßenname	und Reinigungsbereich
Bahnhofstraße	von Falkenhagener Str. bis Seegefelter Str.
Barkhausenstraße	von Potsdamer Str. bis Leipziger Str.
Beethovenallee	
Chemnitzer Straße	
Coburger Straße	von Falkenstraße bis Döberitzer Str.
Dallgower Straße	von Poststr. bis Barkhausenstr.
Döberitzer Straße	von Schwarzkopffstr. bis Elsterstr.
Elsterstraße	von Döberitzer Str. bis Spechtstraße
Falkenhagener Straße	
Finkenkruger Straße	von Rudolf-Breitscheid-Str. bis Coburger Str.
Fr.-Engels-Allee	
Gartenstraße	
Hallesche Straße	
Hansastraße	
Havelländer Weg	von Karl-Marx-Str. bis Nauener Str.
Haydnallee	außer Haus-Nr. 6 – 10
Hertzstraße	von Schwarzkopffstraße bis Finkenkruger Straße
Humboldtallee	
Karl-Liebnecht-Straße	
Karl-Marx-Straße	bis Kirche Finkenkrug, einschließlich Pfarrer-Voigt-Platz
Leipziger Straße	von Barkhausenstr. bis Chemnitzer Str.
Nauener Straße	bis Ortseingangsschild, außer Zufahrtsstraße Gewerbegebiet Nord
Potsdamer Straße	von Schwarzkopffstr. bis Ortseingangsschild
Rosenstraße	
R.- Breitscheid- Str.	bis Ortseingangsschild
Ruppiner Straße	von Falkenhagener Str. bis Fehrbelliner Str.
Scharenbergstraße	

Schönwalder Str.	bis Ortseingangsschild
Schwarzkopffstr.	von Hertzstraße bis Dallgower Str.
Seegefelter Str.	bis Ortseingangsschild
Sonnenstraße	
Spandauer Str.	Außer H.-Nr. 134 bis 188 B und 145 bis 151
Straße der Einheit	

Anlage 4**Reinigungs-klasse 4**

Die Straßenreinigung in der Reinigungs-klasse 4 erfolgt dreimal wöchentlich.

Die Stadt beauftragt die Reinigung und den Winterdienst auf der Fahrbahn und dem Gehweg.

Auf die Anlieger werden weder die Reinigungspflicht noch der Winterdienst übertragen.

Hierzu gehören alle folgenden Straßen:

Straßenname	und Reinigungsbereich
Adolf-Haferland-Weg	
Anna-von-Gierke-Weg	
Bahnstraße	von Bahnhofstraße bis Busbahnhof
Erna-Offeney-Weg	
Fritze-Müller-Weg	
Zank-Gericke-Weg	

Anlage 5**Reinigungs-klasse 5**

Die Straßenreinigung in der Reinigungs-klasse 5 erfolgt einmal 14-tägig auf der Fahrbahn und dreimal wöchentlich in den Randbereichen.

Die Stadt beauftragt die Reinigung und den Winterdienst auf der Fahrbahn und dem Gehweg.

Auf die Anlieger werden weder die Reinigungspflicht noch der Winterdienst übertragen.

Hierzu gehören alle folgenden Straßen:

Straßenname	und Reinigungsbereich
Straße Am Gutspark	
Bahnhofstraße	von Seegefelter Straße bis Bahnstraße
Finkenkruger Straße	von Potsdamer Straße bis Hertzstraße
Poststraße	von Bahnhofstraße bis Hansastraße
Potsdamer Straße	von Finkenkruger Str. bis Schwarzkopffstr.

Satzung über die Straßenreinigungsgebühren der Stadt Falkensee vom 27. März 2019

(Beschluss-Nr. 34/41/19)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung – BbgKVerf – des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. I/18 [Nr. 15]), § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes – BbgStrG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]) und § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]) und der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Stadt Falkensee vom 27. März 2019 hat die Stadtverordnetenversammlung in öffentlicher Sitzung am 27. März 2019 nachfolgende Satzung beschlossen.

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Falkensee erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen gemäß der Straßenreinigungssatzung Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 1 KAG. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung und dem Winterdienst entfällt, soweit sie von der Stadt durchgeführt werden, trägt die Stadt und ist auf einen Anteil von 25 % begrenzt. Die übrigen Kosten sind durch die Gebühren der Anlieger und Hinterlieger zu finanzieren.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

(2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

(3) Mehrere Gebührensschuldner eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner.

(4) Im Fall eines Eigentums-, Erbbauberechtigten- oder Nutzerwechsels ist der neue Eigentümer, Erbbauberechtigte bzw. Nutzer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Quartals gebührenpflichtig nach der Grundbucheintragung.

(5) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Stadt Falkensee zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen durch die Stadt Falkensee zu dulden, dass Beauftragte

der Stadt das Grundstück nach vorheriger Anmeldung betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(6) Eigentümer von ausschließlich land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken werden von den Gebühren befreit. Der Ausgleich erfolgt zu Lasten der Stadt.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseiten entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (direkte Frontlänge). Grundlage für die Erfassung der Frontlänge ist die elektronische Liegenschaftskarte der Stadt Falkensee.

(2) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 3 und 4 werden Bruchteile eines Meters bis 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

(3) Die Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück.

(4) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite (zugewandte Frontlänge) zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Die direkt oder zugewandte Frontlänge wird durch Projektion der angrenzenden oder zugewandten Grundstücksseite auf die Straßenmitte ermittelt. Als Gesamtfrentlänge wird die Strecke zwischen den Senkrechten der äußeren Begrenzungspunkte dieser Grundstücksseiten nach der Projektion auf die Straßenmitte ermittelt. Teile der Grundstücksseiten, die in einem Winkel über 45 Grad zur gereinigten Straße verlaufen, sind aus der Gesamtfrentlänge auszugrenzen.

(5) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandten Grundstücksseiten auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde. Auch in diesem Fall wird die Gesamtfrentlänge im gemäß Abs. 4 Satz 3 bis 5 beschriebenen Projektionsverfahren ermittelt.

(6) Für den Fall, dass ein Grundstück an zwei Straßen der Reinigungsklassen 2 und 3 liegt (Eckgrundstück), werden die Benutzungsgebühren der jeweiligen Kategorie addiert und dann halbiert. Dieser Betrag stellt die geschuldete Gebühr dar. Den entstehenden Gebührenausschlag trägt die Stadt.

(7) Ist ein Hinterlieger- einem Vorderliegergrundstück zugeordnet, so sind die Eigentümer des Vorderlieger- wie des Hinterliegergrundstückes Gebührensschuldner.

Bildet die gemeinsame Zuwegung ein selbständiges Grundstück, so wird die Gebühr auf diese Zuwegung nicht verteilt.

Eigentümer von Vorder- und Hinterliegergrundstücken schulden nur den auf ihr Grundstück entfallenden Anteil.

(8)

a) Die Benutzungsgebühr beträgt pro Jahr je Meter Frontlänge des Grundstückes, das den Reinigungsklassen 2 und 3 zugeordnet ist:

- | | |
|---|-----------|
| – für die Straßenreinigung | 0,93 Euro |
| – für den Winterdienst | 0,67 Euro |
| – für die Straßenreinigung und Winterdienst | 1,36 Euro |

b) Die Benutzungsgebühr beträgt je Jahr je Meter Frontlänge des Grundstückes, das der Reinigungsklasse 4 zugeordnet ist:

- | | |
|---|-----------|
| – für die Straßenreinigung und Winterdienst | 8,08 Euro |
|---|-----------|

c) Die Benutzungsgebühr beträgt je Jahr je Meter Frontlänge des Grundstückes, das der Reinigungsklasse 5 zugeordnet ist:

- | | |
|---|------------|
| – für die Straßenreinigung und Winterdienst | 16,98 Euro |
|---|------------|

§ 4

Beginn und Ende der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit Beginn des Monats, der auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgt.

(2) Die fortlaufende jährliche Gebühr entsteht am 1. Januar des betreffenden Kalenderjahres.

(3) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die jeweilige Änderung folgenden Monats.

(4) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die regelmäßige Reinigung der das Grundstück erschließenden Straße dauerhaft eingestellt wird. Die Gebührenpflicht beginnt wieder nach Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsarbeiten uneingeschränkt wiederaufgenommen werden.

(5) Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße über einen Zeitraum von weniger als einem zusammenhängenden Monat oder infolge von Witterung und Feiertag besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das Gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln, insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße.

(6) Bei einem erheblichen Ausbleiben der Reinigung im jeweiligen Veranlagungsjahr kann der Anspruch auf Gebührenminderung nur bis zum 31.03. des Folgejahres schriftlich geltend gemacht werden.

§ 5

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und am 01. Juli des betreffenden Kalenderjahres fällig. Geht der Gebührenbescheid erst nach dem genannten Fälligkeitstermin zu, so wird die geschuldete Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Falkensee, 28. März 2019

gez. Heiko Müller
Bürgermeister

gez. Barbara Richstein
Vorsitzende der Stadtverordneten-
versammlung

Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan F 2 „Gartenstadt Falkenhöh“, 5. Änderung

Der Vorentwurf zum Bebauungsplan F 2 „Gartenstadt Falkenhöh“, 5. Änderung, bestehend aus Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und Begründung wird in der Zeit

vom 8. Mai 2019 bis einschließlich 12. Juni 2019

gemäß § 3 (1) BauGB in der Stadtverwaltung Falkensee, Falkenhagener Straße 43/49, Gebäude E während folgender Zeiten

Montag und Mittwoch	9 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 15 Uhr
Dienstag	9 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 18 Uhr
Donnerstag	9 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 16 Uhr
Freitag	9 Uhr bis 12 Uhr

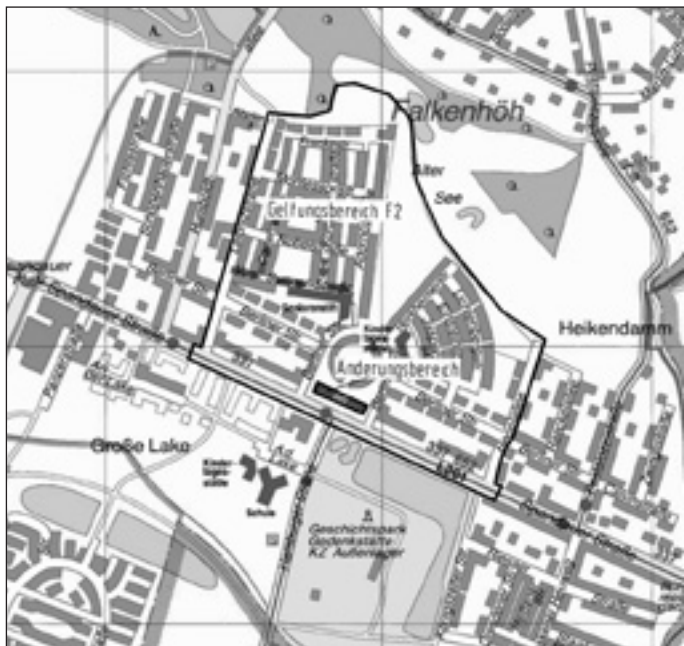
öffentlich ausgelegt.

Hinweis: Am 30. und 31. Mai 2019 sowie am 10. Juni 2019 (Pfingstmontag) bleibt das Rathaus geschlossen. An diesen Tagen findet keine Öffentlichkeitsbeteiligung statt.

Folgende Unterlagen werden öffentlich ausgelegt:

- Vorentwurf zur 5. Änderung zum Bebauungsplan F 2 „Gartenstadt Falkenhöh“, bestehend aus Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und Begründung, Stand 21. Februar 2019
- Fachbericht zur Ermittlung der maßgeblichen Außenlärmpegel und der erforderlichen Schalldämm-Maße der Außenbauteile – FAL 18.205.01 A (Stand 21. Dezember 2018), ALB Akustiklabor Berlin

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenent-



nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 (2) S. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a (1) BauGB und § 10a (1) BauGB abgesehen. Für das Verfahren wird keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist mit allen genannten Unterlagen während der Auslegungszeit im Internet unter www.falkensee.de unter der Rubrik „Stadtplanung/ öffentliche Auslegungen“ einsehbar. Die Planunterlagen sind gemäß § 4a (4) BauGB dem zentralen Internetportal des Landes Brandenburg (www.bauleitplanung.brandenburg.de) zugänglich gemacht worden.

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 (2) BauGB Stellungnahmen abgegeben werden. Gemäß § 3 (2) BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Gemäß § 3 (1) Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

wicklung aufgestellt. Gemäß § 13a (2) BauGB gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Absatz 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Gemäß § 13 (3) BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, dem Umweltbericht

Falkensee, 20. April 2019

gez. Heiko Müller
Bürgermeister

Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan VBB 80 „Friedenstraße“

Der Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB 80 „Friedenstraße“, bestehend aus Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und Begründung wird in der Zeit

vom 8. Mai 2019 bis einschließlich 12. Juni 2019

gemäß § 3 (2) BauGB in der Stadtverwaltung Falkensee, Falkenhagener Straße 43/49, Gebäude E während folgender Zeiten

Montag und Mittwoch	9 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 15 Uhr
Dienstag	9 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 18 Uhr
Donnerstag	9 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 16 Uhr
Freitag	9 Uhr bis 12 Uhr

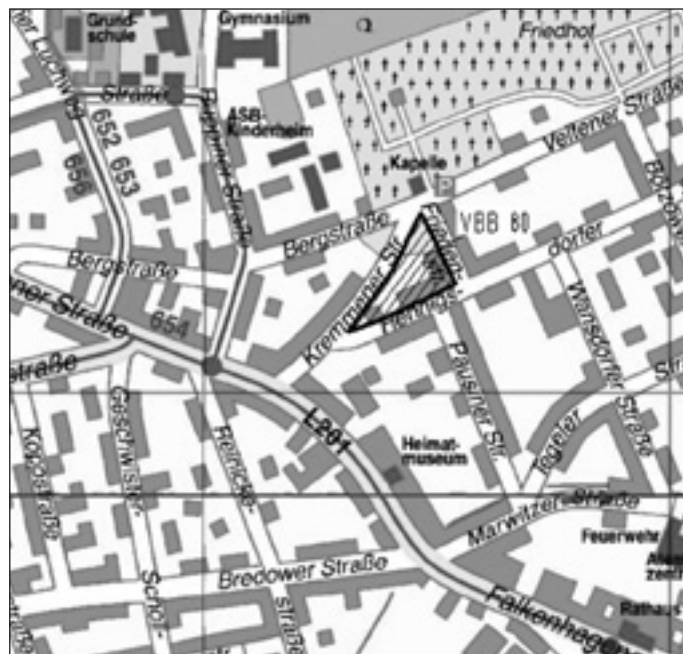
öffentlich ausgelegt.

Hinweis: Am 30. und 31. Mai 2019 sowie am 10. Juni 2019 (Pfingstmontag) bleibt das Rathaus geschlossen. An diesen Tagen findet keine Öffentlichkeitsbeteiligung statt.

Folgende Unterlagen werden öffentlich ausgelegt:

- Entwurf zum Bebauungsplan VBB 80 „Friedenstraße“, bestehend aus Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und Begründung, Stand Februar 2019
- Fachbericht Prüfung der Umweltbelange E0118 (Stand November 2018), Büro für Umweltplanungen

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenent-



wicklung aufgestellt. Gemäß § 13a (2) BauGB gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Absatz 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Gemäß § 13 (3) BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 (2) S. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a (1) BauGB und § 10a (1) BauGB abgesehen. Für das Verfahren wird keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist mit allen genannten Unterlagen während der Auslegungszeit im Internet unter www.falkensee.de unter der Rubrik „Stadtplanung/ öffentliche Auslegungen“ einsehbar. Die Planunterlagen sind gemäß § 4a (4) BauGB dem zentralen Internetportal des Landes Brandenburg (www.bauleitplanung.brandenburg.de) zugänglich gemacht worden.

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 (2) BauGB Stellungnahmen abgegeben werden. Gemäß § 3 (2) BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristge-

recht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Gemäß § 3 (1) Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

Falkensee, 20. April 2019

*gez. Heiko Müller
Bürgermeister*

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich an, die Satzung über den Bebauungsplan F 53 A „Finkenkrug I Nord“ (Beschluss-Nr. 19/33/12) entsprechend der geltenden Hauptsatzung der Stadt Falkensee wie unten ersichtlich öffentlich bekannt zu machen. Der Bebauungsplan F 53 A, einschließlich Begründung ist ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Falkensee in der Stadtverwaltung Falkensee, Falkenhagener Straße 43/49 in 14612 Falkensee, im Stadtplanungsamt während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit zu halten.

Eine Verletzung landesrechtlicher Verfahrens- und Formvorschriften ist gemäß § 3 (4) BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der

Gemeinde unter Darlegung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Falkensee, 8. April 2019

*gez. Heiko Müller
Bürgermeister*

Bekanntmachung der Stadt Falkensee Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan F 53 A, „Finkenkrug I Nord“

1. Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 28. März 2012 den Bebauungsplan F 53 A, „Finkenkrug I Nord“ als Satzung beschlossen (Beschluss-Nummer: 19/33/12).
2. Das Plangebiet liegt im Südosten des Stadtgebiets Falkensee. Seine Grenze verläuft
 - a. im Osten westlich der Max-Liebermann-Straße,
 - b. im Süden nördlich der Waldstraße,
 - c. im Norden und im Westen am Schlaggraben und östlich der Brandenburgstraße.
3. Im Bebauungsplan sind Art und Maß der Nutzung der Grundstücke abschließend geregelt.
4. Gemäß § 10 (3) BauGB wird dieser Beschluss hiermit erneut öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan F 53 A „Finkenkrug I Nord“ tritt rückwirkend zum 27. April 2012 in Kraft.
5. Jedermann kann den Bebauungsplan F 53 A, „Finkenkrug I Nord“ mit der Begründung ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Falkensee, Falkenhagener Straße 43/49 in 14612 Falkensee, im Stadtplanungsamt während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.
6. Gemäß § 44 (3) BauGB können Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruchs kann



durch die Berechtigten dadurch herbeigeführt werden, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragen.

7. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
8. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften im Sinne des § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, eine

Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes gemäß § 214 (2) BauGB sowie Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 214 (3) Satz 2 BauGB werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Ver-

letzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Falkensee, 20. April 2019

gez. Heiko Müller
Bürgermeister

Zahlungserinnerung

Hiermit werden alle Steuerpflichtigen daran erinnert, dass folgende Zahlungen für das II. Quartal 2019 am 15. Mai 2019 fällig sind:

- Grundsteuer A
- Grundsteuer B
- Gewerbesteuer

Gemäß § 259 der Abgabenordnung können die vorgenannten Steuern vollstreckt werden.

Einer besonderen Mahnung an den einzelnen Schuldner bedarf es nicht, wenn vor der Fälligkeit an die Zahlung erinnert wird.

Diese Mitteilung gilt **als öffentliche** Bekanntmachung im Sinne des § 259 der Abgabenordnung – **Zahlungserinnerung**.

Stadt Falkensee, 10. April 2019

gez. Heiko Müller
Bürgermeister

Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde der Stadt Falkensee

Für die Wahlen zum 9. Europäischen Parlament,
zum Kreistag des Landkreises Havelland und
zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Falkensee
am 26. Mai 2019



1. Die Wahlzeit dauert von 8 bis 18 Uhr.
2. Das Wahllokal, in dem die Wahlberechtigten wählen können, ist in den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übersandt wurden, angegeben.
3. Es finden gleichzeitig die Wahl zum Europäischen Parlament und zwei verbundene Kommunalwahlen statt.

Für die Wahl zum **Europäischen Parlament** hat jede wahlberechtigte Person **eine Stimme**.

Für die Wahl zum **Kreistag** des Landkreises Havelland und die Wahl zur **Stadtverordnetenversammlung** Falkensee hat jede wahlberechtigte Person jeweils **drei Stimmen**.

4. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten. Sie enthalten die im betreffenden Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschläge.
- 5.1 Bei der Wahl zum Europäischen Parlament gibt die wahlberechtigte Person ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels ein Kreuz in den Kreis hinter den Wahlbewerber setzt oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht.
- 5.2 Bei den Kommunalwahlen gibt die wahlberechtigte Person ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie in den Kreisen neben den Wahlbewerbern Kreuze setzt oder ihren Willen auf andere Weise eindeutig kenntlich macht.

Jede wahlberechtigte Person kann:

- a) einer Wahlbewerberin oder einem Wahlbewerber bis zu drei Stimmen geben,
- b) ihre Stimmen auch verschiedenen Bewerber*innen eines Wahlvorschlags geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein – jedoch nicht mehr als drei Stimmen sonst ist der Stimmzettel ungültig.
- c) ihre Stimmen Bewerber*innen verschiedener Wahlvorschläge geben – jedoch nicht mehr als drei Stimmen, sonst ist der Stimmzettel ungültig.
6. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstands über ihre Person auszuweisen.
7. Die wahlberechtigte Person, die **keinen Wahlschein** besitzt, kann ihre Stimme oder Stimmen nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.
8. Eine wahlberechtigte Person, die **einen Wahlschein** besitzt, kann
 - a) an der Wahl zum Europäischen Parlament in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein gilt
 - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - durch Briefwahl teilnehmen.
 - b) an den verbundenen Kommunalwahlen, für die einheitliche Wahlscheine ausgegeben werden, die

auch für die Kreistagswahl gelten, in dem Wahlkreis teilnehmen, für die der Wahlschein gilt,

- durch Stimmabgabe in einem der Wahlbezirke, die zu dem Wahlkreis für die Wahl zur Vertretung der Gemeinde und zu dem Wahlkreis für die Kreistagswahl gehören oder
- durch Briefwahl.

9. Die Briefwahl wird wie folgt ausgeübt:

- a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihre Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist,
- b) sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- c) sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl,
- d) sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag,
- e) sie verschließt den Wahlbriefumschlag,
- f) sie übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene zuständige Stelle so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfsperson hat durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so soll sie die Gelegenheit haben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

10. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahllokal, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
11. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Falkensee, 4. April 2019

Heiko Müller
Bürgermeister

Bekanntmachung der Wahlbehörde der Stadt Falkensee

**über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahlen zum Kreistag
des Landkreises Havelland und zur Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Falkensee am 26. Mai 2019**



1. Das Wählerverzeichnis für die Wahlbezirke der Stadt Falkensee wird in der Zeit **vom 6. Mai 2019 bis zum 10. Mai 2019** während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag, Dienstag und Donnerstag von 9 bis 18 Uhr
Mittwoch und Freitag von 9 bis 13 Uhr

im Fachbereich Wahlen der Stadt Falkensee, Bürgeramt Raum 0.5, Poststraße 31, 14612 Falkensee für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

2. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit ihrer eigenen im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

3. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 10. Mai 2019 bis 13 Uhr, im Fachbereich Wahlen der Stadt Falkensee, Bürgeramt Raum 0.5, Poststraße 31, 14612 Falkensee Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die einspruchsführende Person die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Der Einspruch kann die Aufnahme einer neuen Eintragung oder Streichung oder Berichtigung einer vorhandenen Eintragung zum Gegenstand haben.

4. Auf Antrag kann in das Wählerverzeichnis eingetragen werden:
 - a) eine wahlberechtigte Person, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebietes liegt, wenn sie am Ort der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat und dies in ihrem Antrag der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft macht
 - b) eine wahlberechtigte Person, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst ge-

wöhnlich aufhält und dies in ihrem Antrag der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft macht

- c) wahlberechtigte Unionsbürger*innen, die nicht der Meldepflicht unterliegen

Der Antrag ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis spätestens zum 11. Mai 2019 zu den obengenannten allgemeinen Öffnungszeiten im Fachbereich Wahlen der Stadt Falkensee, Bürgeramt Raum 0.5, Poststraße 31, 14612 Falkensee zu stellen.

Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

5. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 5. Mai 2019 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte Personen, die auf Antrag oder im Berichtigungsverfahren in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, erhalten unverzüglich nach ihrer Eintragung eine Wahlbenachrichtigung.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag:

- 6.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person
- 6.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn
- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antrags- oder Einspruchsfrist versäumt hat,
 - b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antrags- und Einspruchsfrist entstanden ist oder
 - c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann schriftlich, elektronisch oder mündlich bis zum 24. Mai 2019, bis 18 Uhr im Fachbereich Wahlen der Stadt Falkensee, Bürgeramt, Poststraße 31, 14612 Falkensee beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig.

Die antragstellende Person muss Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift angeben.

In den Fällen gemäß Punkt 6.2 können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Eine wahlberechtigte Person mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Bei gleichzeitig stattfindenden Kommunalwahlen gilt der Wahlscheinantrag für jede Wahl, für die die antragstellende Person wahlberechtigt ist.

7. Wahlscheininhaber*innen können in einem beliebigen Wahlbezirk ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen.
8. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, erhält sie mit dem Wahlschein zugleich folgende Briefwahlunterlagen:

- a) Je einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises für jede Wahl
- b) einen amtlichen Stimmzettelumschlag
- c) einen amtlichen Wahlbriefumschlag und
- d) ein Merkblatt zur Briefwahl mit Datenschutzhinweisen auf der Rückseite

Die wahlberechtigte Person kann diese Unterlagen nachträglich bis zum Wahltag, spätestens 15 Uhr abholen.

Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt!

Bei der Briefwahl hat die wählende Person den Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am Wahltag, 18 Uhr, bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen zuständigen Stelle eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten:

- a) den Wahlschein,
- b) in einem verschlossenen Stimmzettelumschlag den oder die Stimmzettel.

Bei verbundenen Kommunalwahlen benutzt die wahlberechtigte Person für alle Wahlen nur einen Stimmzettelumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag.

Falkensee, 4. April 2019

Heiko Müller
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Falkensee



Bekanntmachung der zugelassenen wahlkreisbezogenen Wahlvorschläge für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung Falkensee am 26.05.2019

- gemäß § 38 Abs. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes i.V.m. § 40 Abs. 1 der
Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung -

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 26. März 2019 folgende Wahlvorschläge für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung zugelassen:

Nr.	Bezeichnung des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
1	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD
2	Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU
3	DIE LINKE	DIE LINKE
4	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	GRÜNE/B 90
5	Alternative für Deutschland	AfD
6	Freie Demokratische Partei	FDP
11	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative, Piratenpartei Deutschland, Die PARTEI der Sorben, Wählergruppe Tierschutz, Wählergruppe Soziales Havelland, Wählergruppe Bürgerfreundlichkeit, Wählergruppe HipHop	Die PARTEI / PIRATEN / PDS / TIERSCHUTZ / SOZIALES HAVELLAND / BÜRGERFREUNDLICHKEIT / HIPHOP
16	Freie Wähler Falkensee	FW Falkensee
17	Wähler*innengruppe Jugend für I.R.G.E.N.D.W.A.S.	IRGENDWAS

Wahlkreis 1

Wahlvorschlag: Sozialdemokratische Partei Deutschlands
Kurzbezeichnung: SPD

Nr.	Familienname	Vorname	Geburtsjahr	Beruf/Tätigkeit	Wohnort
1	Kissing	Peter	1960	Dipl.-Ing. E-Anlagen	Falkensee
2	Tenaglia	Andrea	1975	Assistentin der Geschäftsführung	Falkensee
3	Neumann	René	1967	Vertriebsingenieur	Falkensee
4	Szymanowicz	Carola	1945	Dipl.-Ing.	Falkensee
5	Fritzsch	Wolfram	1971	Leiter Serviceeinheit IT	Falkensee
6	Klapprodt	Clara	1996	Studentin	Falkensee
7	Dr. Schattenmann	Marc	1972	Politikwissenschaftler	Falkensee

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Falkensee



Wahlkreis 1

Wahlvorschlag: Christlich Demokratische Union Deutschlands

Kurzbezeichnung: CDU

Nr.	Familiennamen	Vorname	Geburtsjahr	Beruf/Tätigkeit	Wohnort
1	Richstein	Barbara	1965	Rechtsanwältin, Landtagsabgeordnete	Falkensee
2	Fuhl	Thomas	1963	Dipl. Volkswirt, selbständig	Falkensee
3	Krüger	Mike	1966	Betriebswirt	Falkensee
4	Schaak	Vinzenz	1999	Student	Falkensee
5	Heller	Annette	1960	Hausfrau	Falkensee
6	Dr. Pollmann	Jan	1985	Volkswirt, Ministerialreferent	Falkensee
7	Müller	Dennis	1983	Bauingenieur	Falkensee
8	Perondini	Luciana	1974	Marketingleiterin	Falkensee
9	Heemann	Matthias	1962	Kaufmann	Falkensee
10	Brüggemann	Dieter	1947	Rentner	Falkensee

Wahlkreis 1

Wahlvorschlag: DIE LINKE

Kurzbezeichnung: DIE LINKE

Nr.	Familiennamen	Vorname	Geburtsjahr	Beruf/Tätigkeit	Wohnort
1	Petzold	Harald	1962	Lehrer	Falkensee
2	Märtins	Elke	1962	Umweltschutzassistentin	Falkensee
3	Weipert	Sonja	1959	Krankenschwester	Falkensee
4	Barz	Frank	1959	Lehrer	Falkensee
5	Weiger	Sven	1972	Gewerkschaftssekretär	Falkensee

Wahlkreis 1

Wahlvorschlag: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Kurzbezeichnung: GRÜNE/B 90

Nr.	Familiennamen	Vorname	Geburtsjahr	Beruf/Tätigkeit	Wohnort
1	Nonnemacher	Ursula	1957	Internistin, Landtagsabgeordnete	Falkensee
2	Eiselt	Martin	1968	Diplom-Ingenieur	Falkensee
3	Kühnemund	Juliane	1971	Software-Tester	Falkensee
4	Dr. Lange	Michael	1955	Kinderarzt	Falkensee
5	Lange	Jutta	1954	Rentnerin	Falkensee
6	Ratzeburg	Till	1963	Architekt	Falkensee
7	Hampe	Sybille	1967	Beamten	Falkensee
8	Lange	Jürgen	1950	Rentner	Falkensee
9	De Nobile	Adina	1963	Angestellte	Falkensee

Wahlkreis 1

Wahlvorschlag: Alternative für Deutschland

Kurzbezeichnung: AfD

Nr.	Familiennamen	Vorname	Geburtsjahr	Beruf/Tätigkeit	Wohnort
1	Storm	Ulrich	1948	Immobilienmakler	Falkensee
2	Nowak	Torsten	1966	Kanalmonteur	Falkensee
3	Lieke	Dieter	1949	Kfz.-Klempner	Falkensee

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Falkensee



Wahlkreis 1

Wahlvorschlag: Freie Demokratische Partei

Kurzbezeichnung: FDP

Nr.	Familiennamen	Vorname	Geburtsjahr	Beruf/Tätigkeit	Wohnort
1	Jabbour	Amid	1970	Jurist	Falkensee
2	Bathmann	Franziska	1983	Stadtplanerin	Falkensee
3	Kilián	Vanessa Fabienne	1977	Marketing-Managerin	Falkensee
4	Simon	Carsten Uwe	1964	Angestellter	Falkensee
5	Koziolek	Max	1989	Geschäftsführer	Falkensee
6	Klemm	Jens	1975	Leiter Rechnungswesen	Falkensee

Wahlkreis 1

Wahlvorschlag: Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative, Piratenpartei Deutschland, Die PARTEI der Sorben, Wählergruppe Tierschutz, Wählergruppe Soziales Havelland, Wählergruppe Bürgerfreundlichkeit, Wählergruppe HipHop

Kurzbezeichnung: Die PARTEI / PIRATEN / PDS / TIERSCHUTZ / SOZIALES HAVELLAND / BÜRGERFREUNDLICHKEIT / HIPHOP

Nr.	Familiennamen	Vorname	Geburtsjahr	Beruf/Tätigkeit	Wohnort
1	Krause	Lars	1973	Hausmann	Falkensee

Wahlkreis 1

Wahlvorschlag: Freie Wähler Falkensee

Kurzbezeichnung: FW Falkensee

Nr.	Familiennamen	Vorname	Geburtsjahr	Beruf/Tätigkeit	Wohnort
1	Kirchner	Gerd	1959	Ingenieur	Falkensee
2	Lange	Thomas	1964	Dipl.-Ing.	Falkensee
3	Ditschkowski	Rolf	1953	Haustechniker	Falkensee

Wahlkreis 1

Wahlvorschlag: Wähler*innengruppe Jugend für I.R.G.E.N.D.W.A.S.

Kurzbezeichnung: IRGENDWAS

Nr.	Familiennamen	Vorname	Geburtsjahr	Beruf/Tätigkeit	Wohnort
1	Kissing	Toni	2000	Schüler*in	Falkensee
2	Goltz	Theobald	1999	Skilehrer	Falkensee

Wahlkreis 2

Wahlvorschlag: Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Kurzbezeichnung: SPD

Nr.	Familiennamen	Vorname	Geburtsjahr	Beruf/Tätigkeit	Wohnort
1	Junge	Ingrid	1944	Sonderpädagogin	Falkensee
2	Plückhahn	Detlef	1963	Geschäftsführer	Falkensee
3	Klapprodt-Stürenburg	Frauke	1965	Wiss. Mitarbeiterin	Falkensee
4	Kuhne	Finn	1997	Tischler	Falkensee
5	Bretschneider	Lélie	2000	Studentin	Falkensee
6	Haase	Ingeborg	1951	Rentnerin	Falkensee
7	Pfeifer	Henry	1977	Medientechniker	Falkensee

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Falkensee



Wahlkreis 2

Wahlvorschlag: Christlich Demokratische Union Deutschlands

Kurzbezeichnung: CDU

Nr.	Familiennamen	Vorname	Geburtsjahr	Beruf/Tätigkeit	Wohnort
1	Pohl	Hans-Peter	1954	Dozent	Falkensee
2	Ganser	Rainer	1967	Lebensmitteltechnologe	Falkensee
3	Breidsprecher	Jörg	1967	Soldat	Falkensee
4	Dembinski	Olaf	1967	Angestellter	Falkensee
5	Hardt	Olaf	1972	Beamter	Falkensee
6	Müller-Fathmann	Annette	1965	Dipl. Pflegemanagerin (FH)	Falkensee
7	Heemann	Thomas	1959	Kaufmann	Falkensee
8	Müller	Wolf	1961	Rechtsanwalt	Falkensee
9	Heinrich	Tobias	1994	Apotheker	Falkensee
10	Rühl	Lutz	1956	Rentner	Falkensee

Wahlkreis 2

Wahlvorschlag: DIE LINKE

Kurzbezeichnung: DIE LINKE

Nr.	Familiennamen	Vorname	Geburtsjahr	Beruf/Tätigkeit	Wohnort
1	Geist	Eva-Marie	1949	Pensionärin, Lehrerin	Falkensee
2	Kunz	Norbert	1958	Sozialwissenschaftler	Falkensee
3	Pemöller	Lena	1979	Übersetzerin	Falkensee
4	Blümel	Lars	1963	Technischer Mitarbeiter	Falkensee

Wahlkreis 2

Wahlvorschlag: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Kurzbezeichnung: GRÜNE/B 90

Nr.	Familiennamen	Vorname	Geburtsjahr	Beruf/Tätigkeit	Wohnort
1	Chodzinski	Günter	1956	Soziologe	Falkensee
2	von Fircks	Anne	1971	Projektmanagerin	Falkensee
3	Lewandowski	Christiane	1962	Bauingenieurin	Falkensee
4	Boll	Silke	1957	Lehrerin	Falkensee
5	Löcher	Reinhard	1963	Projektkoordinator	Falkensee
6	Wutta	Marlies	1953	Rentnerin	Falkensee
7	Kaufmann	Uwe	1962	Mathematiker, IT-Berater	Falkensee
8	Glombeck-Helms	Agnes	1951	Sozialpädagogin	Falkensee
9	Beckschulte	Monika	1952	Imkerin	Falkensee

Wahlkreis 2

Wahlvorschlag: Alternative für Deutschland

Kurzbezeichnung: AfD

Nr.	Familiennamen	Vorname	Geburtsjahr	Beruf/Tätigkeit	Wohnort
1	Conradi	Peter	1958	Projektmanager	Falkensee
2	Graf	André	1969	Dipl.-Verw.-Wirt (FH)	Falkensee
3	Prüwer	Heiko	1959	Versicherungsvertreter	Falkensee

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Falkensee



Wahlkreis 2

Wahlvorschlag: Freie Demokratische Partei

Kurzbezeichnung: FDP

Nr.	Familienname	Vorname	Geburtsjahr	Beruf/Tätigkeit	Wohnort
1	Piur	Sascha	1977	Polizeibeamter	Falkensee
2	Bremmer	Gabi	1973	Krankenschwester	Falkensee
3	Bathmann	Jürgen	1940	Rentner	Falkensee
4	Bock	Karl-Heinz	1949	Verwaltungsfachangestellter	Falkensee

Wahlkreis 2

Wahlvorschlag: Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative, Piratenpartei Deutschland, Die PARTEI der Sorben, Wählergruppe Tierschutz, Wählergruppe Soziales Havelland, Wählergruppe Bürgerfreundlichkeit, Wählergruppe HipHop

Kurzbezeichnung: Die PARTEI / PIRATEN / PDS / TIERSCHUTZ / SOZIALES HAVELLAND / BÜRGERFREUNDLICHKEIT / HIPHOP

Nr.	Familienname	Vorname	Geburtsjahr	Beruf/Tätigkeit	Wohnort
1	Schönitz	Bernhard	1947	Pensionär	Falkensee

Wahlkreis 2

Wahlvorschlag: Freie Wähler Falkensee

Kurzbezeichnung: FW Falkensee

Nr.	Familienname	Vorname	Geburtsjahr	Beruf/Tätigkeit	Wohnort
1	Laduch	Thomas	1955	selbstständig	Falkensee
2	Hoffmann	Torsten	1965	Programmierer	Falkensee
3	Freund	Bernd	1956	Einkäufer	Falkensee

Wahlkreis 2

Wahlvorschlag: Wähler*innengruppe Jugend für I.R.G.E.N.D.W.A.S.

Kurzbezeichnung: IRGENDWAS

Nr.	Familienname	Vorname	Geburtsjahr	Beruf/Tätigkeit	Wohnort
1	Vogel	Christian	2001	Schüler	Falkensee
2	von Fircks	Anaïs	2001	Schülerin	Falkensee
3	Karbaum	Jonas	1999	Student	Falkensee

Wahlkreis 3

Wahlvorschlag: Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Kurzbezeichnung: SPD

Nr.	Familienname	Vorname	Geburtsjahr	Beruf/Tätigkeit	Wohnort
1	Bockelmann	Catharina	1987	Lehrerin	Falkensee
2	Appenzeller	Udo	1951	Apotheker	Falkensee
3	Dr. Nietsch-Hach	Cornelia	1966	Dipl.-Kaufrfrau	Falkensee
4	Dölz	Dietmar	1966	Kriminalbeamter	Falkensee
5	Rusche	Alexander	1995	Student	Falkensee
6	Pick	Andreas	1973	Bauingenieur	Falkensee
7	Wallbaum	Günter	1946	Bankkaufmann	Falkensee
8	Junge	Karl-Heinz	1940	Rentner	Falkensee

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Falkensee



Wahlkreis 3

Wahlvorschlag: Christlich Demokratische Union Deutschlands

Kurzbezeichnung: CDU

Nr.	Familiennamen	Vorname	Geburtsjahr	Beruf/Tätigkeit	Wohnort
1	Zießnitz	Daniela	1968	Erste Beigeordnete	Falkensee
2	Dr. Pauli-Wagner	Andrea	1965	Volljuristin	Falkensee
3	Stankovic	Ljubomir	1988	Student	Falkensee
4	Weiß	Thomas	1984	IT-Projektmanager	Falkensee
5	Theis	Michael	1959	Direktor bei dem Rechnungshof	Falkensee
6	Paege	Jean	1963	Dachdeckermeister	Falkensee
7	Grothe	Mathias	1989	selbständig	Falkensee
8	Debicka	Katarzyna	1979	Angestellte	Falkensee
9	Neubauer	Angelika	1943	Rentnerin	Falkensee

Wahlkreis 3

Wahlvorschlag: DIE LINKE

Kurzbezeichnung: DIE LINKE

Nr.	Familiennamen	Vorname	Geburtsjahr	Beruf/Tätigkeit	Wohnort
1	Heidrich	Eric	1989	Student	Falkensee
2	Schiller	Sandra	1977	Altenpflegerin	Falkensee
3	Pfaff	Maria Helga	1955	Köchin	Falkensee
4	Krämer	Michael	1964	Betriebsratsvorsitzender	Falkensee

Wahlkreis 3

Wahlvorschlag: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Kurzbezeichnung: GRÜNE/B 90

Nr.	Familiennamen	Vorname	Geburtsjahr	Beruf/Tätigkeit	Wohnort
1	Jüdes-Qweitzsch	Johana	1962	Vorstandsassistentin	Falkensee
2	Dr. Sutthoff	Guido	1964	Internist	Falkensee
3	Concu	Julia	1971	Dipl.-Rechtspflegerin	Falkensee
4	Scherzer	Yvonne	1967	Webdesignerin	Falkensee
5	Dr. Horst	Knut	1975	Arzt	Falkensee
6	Dr. Horst	Julia	1970	Ärztin	Falkensee
7	Voßnacker	Frank	1961	Innovation Manager	Falkensee
8	Legner-Bundschuh	Ulrike	1956	Dipl.-Sozialarbeiterin	Falkensee

Wahlkreis 3

Wahlvorschlag: Alternative für Deutschland

Kurzbezeichnung: AfD

Nr.	Familiennamen	Vorname	Geburtsjahr	Beruf/Tätigkeit	Wohnort
1	Krüger	Achim	1963	Kfz.-Mechaniker	Falkensee
2	Schill	Andreas	1960	Pensionär	Falkensee
3	Dr. van Raemdonck	Rainer	1957	Regierungsdirektor Bundespolizei a.D.	Falkensee
4	Marten	Frank	1959	Geschäftsführer	Falkensee

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Falkensee



Wahlkreis 3

Wahlvorschlag: Freie Demokratische Partei

Kurzbezeichnung: FDP

Nr.	Familiennamen	Vorname	Geburtsjahr	Beruf/Tätigkeit	Wohnort
1	Bathmann	Torsten	1973	Referent Forschungspolitik	Falkensee
2	Bühne	Melanie	1979	Angestellte	Falkensee
3	Fuhrmeister-Jabbour	Katrin	1978	Geschäftsführerin	Falkensee
4	Lindner	Oskar	1988	Gartenbau B.Sc.	Falkensee

Wahlkreis 3

Wahlvorschlag: Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative, Piratenpartei Deutschland, Die PARTEI der Sorben, Wählergruppe Tierschutz, Wählergruppe Soziales Havelland, Wählergruppe Bürgerfreundlichkeit, Wählergruppe HipHop

Kurzbezeichnung: Die PARTEI / PIRATEN / PDS / TIERSCHUTZ / SOZIALES HAVELLAND /
Kurzbezeichnung: BÜRGERFREUNDLICHKEIT / HIPHOP

Nr.	Familiennamen	Vorname	Geburtsjahr	Beruf/Tätigkeit	Wohnort
1	Hintz	Karoline	1986	Studienrätin	Falkensee

Wahlkreis 3

Wahlvorschlag: Freie Wähler Falkensee

Kurzbezeichnung: FW Falkensee

Nr.	Familiennamen	Vorname	Geburtsjahr	Beruf/Tätigkeit	Wohnort
1	Jorgas	Thomas	1968	Ingenieur für Nachrichtentechnik	Falkensee
2	Stutzky	Ulf	1956	EU-Rentner	Falkensee

Wahlkreis 3

Wahlvorschlag: Wähler*innengruppe Jugend für I.R.G.E.N.D.W.A.S.

Kurzbezeichnung: IRGENDWAS

Nr.	Familiennamen	Vorname	Geburtsjahr	Beruf/Tätigkeit	Wohnort
1	Meyer	Lennart	1998	Jugendkoordinator	Falkensee
2	Storm	Johanna	2001	Schülerin	Falkensee

Wahlkreis 4

Wahlvorschlag: Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Kurzbezeichnung: SPD

Nr.	Familiennamen	Vorname	Geburtsjahr	Beruf/Tätigkeit	Wohnort
1	Dr. Simon	Michael	1953	Dipl.-Ing./Rentner	Falkensee
2	Quante	Angelika	1952	Rentnerin	Falkensee
3	Dr. Schröder	Burkhard	1950	Pensionär	Falkensee
4	Plötz	Susanne	1978	Verwaltungsfachwirtin	Falkensee
5	Speer	Guido	1952	Rentner	Falkensee
6	Geyer	Rainer	1963	Polizist	Falkensee
7	Kempert	Gregor	1974	Amtsleiter Schul- und Sportamt	Falkensee
8	Plewka	Jörg	1977	Beamter	Falkensee
9	Thannisch	Rainald	1973	Gewerkschaftssekretär	Falkensee

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Falkensee



Wahlkreis 4

Wahlvorschlag: Christlich Demokratische Union Deutschlands

Kurzbezeichnung: CDU

Nr.	Familiennamen	Vorname	Geburtsjahr	Beruf/Tätigkeit	Wohnort
1	Steller	Sven	1969	Senior Sales Consultant	Falkensee
2	Kiel	Renate	1957	Rechtsanwältin	Falkensee
3	Brand	Tim	1999	Student	Falkensee
4	Kaeding	Julia	1987	Referentin für Controlling	Falkensee
5	Dr. Reuter	Benjamin	1978	Rechtsanwalt	Falkensee
6	Richter	Matthias	1984	Polizist	Falkensee
7	Retschlag	Andreas	1958	Beamter	Falkensee
8	Mentzel	Klaus-Peter	1952	Pensionär	Falkensee
9	Gerner	Norbert	1975	Jurist	Falkensee

Wahlkreis 4

Wahlvorschlag: DIE LINKE

Kurzbezeichnung: DIE LINKE

Nr.	Familiennamen	Vorname	Geburtsjahr	Beruf/Tätigkeit	Wohnort
1	Thürling	Gerhard	1961	Versicherungskaufmann	Falkensee
2	Bloch	Janina	1992	Sekretärin	Falkensee
3	Hinkel	Heidemarie	1954	Diplom-Juristin	Falkensee
4	Simms	Hannelore	1941	Diplom-Landwirtin	Falkensee

Wahlkreis 4

Wahlvorschlag: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Kurzbezeichnung: GRÜNE/B 90

Nr.	Familiennamen	Vorname	Geburtsjahr	Beruf/Tätigkeit	Wohnort
1	Gunkel	Gerd-Henning	1953	Lehrer	Falkensee
2	Freisinger	Martina	1997	Studentin	Falkensee
3	Kohl	Heiko	1974	Rechtsanwalt	Falkensee
4	Dr. Töpfer	Antje	1968	Dipl.-Lebensmittelchemikerin	Falkensee
5	Mosel	Klaus-Ulrich	1960	Beamter	Falkensee
6	Reisinger	Stephanie	1969	Referentin	Falkensee
7	König	Benno	1962	Journalist	Falkensee
8	Berg-Mosel	Ruth	1959	Beamtin	Falkensee
9	Falkenthal	Petra	1959	Verwaltungsangestellte	Falkensee

Wahlkreis 4

Wahlvorschlag: Alternative für Deutschland

Kurzbezeichnung: AfD

Nr.	Familiennamen	Vorname	Geburtsjahr	Beruf/Tätigkeit	Wohnort
1	Jagodschinski	Volker	1958	Ltd. Angestellter	Falkensee
2	Bilge	Leyla	1981	Finanzberaterin	Falkensee
3	Kapelke	Heinrich	1950	Dipl.-Betriebswirt (FH)	Falkensee
4	Dr. Jedwillat	Sören	1961	Tierarzt	Falkensee

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Falkensee



Wahlkreis 4					
Wahlvorschlag:		Freie Demokratische Partei			
Kurzbezeichnung:		FDP			
Nr.	Familienname	Vorname	Geburtsjahr	Beruf/Tätigkeit	Wohnort
1	Dr. Lindner	Eckhardt	1954	Kinderarzt	Falkensee
2	Bremmer	Tim	1975	Volljurist	Falkensee
3	Koziolek	Elke Petra	1961	Lehrerin	Falkensee
Wahlkreis 4					
Wahlvorschlag:		Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative, Piratenpartei Deutschland, Die PARTEI der Sorben, Wählergruppe Tierschutz, Wählergruppe Soziales Havelland, Wählergruppe Bürgerfreundlichkeit, Wählergruppe HipHop			
Kurzbezeichnung:		Die PARTEI / PIRATEN / PDS / TIERSCHUTZ / SOZIALES HAVELLAND / BÜRGERFREUNDLICHKEIT / HIPHOP			
Nr.	Familienname	Vorname	Geburtsjahr	Beruf/Tätigkeit	Wohnort
1	Hölzel	Sebastian	1981	Betreuer	Falkensee
Wahlkreis 4					
Wahlvorschlag:		Freie Wähler Falkensee			
Kurzbezeichnung:		FW Falkensee			
Nr.	Familienname	Vorname	Geburtsjahr	Beruf/Tätigkeit	Wohnort
1	Hauser	Petra	1963	Dipl.-Kauffrau	Falkensee
2	Kossian	Thorsten	1955	Dipl.-Ökonom	Falkensee
Wahlkreis 4					
Wahlvorschlag:		Wähler*innengruppe Jugend für I.R.G.E.N.D.W.A.S.			
Kurzbezeichnung:		IRGENDWAS			
Nr.	Familienname	Vorname	Geburtsjahr	Beruf/Tätigkeit	Wohnort
1	Manti	Jonathan	1998	Ehrenamtler*in	Falkensee
2	Trümpler	Antonia	2001	Schülerin	Falkensee
3	Lux	Robin	2000	Schüler	Falkensee

Falkensee, 2. April 2019

gez. Mathias Techen
Wahlleiter

NACHRICHTEN AUS STADT UND RATHAUS

FALKENSEER STADTSPIEGEL

Falkensee, 20. April 2019

STADTHALLE FALKENSEE



Vielfältiges Veranstaltungsprogramm

Das Jahr 2019 ist erst vier Monate alt. Doch die Stadthalle Falkensee hat in dieser Zeit vielfältige Veranstaltungen für Jung und Alt geboten. Erst im März begrüßte Schlagerstar Mia Julia Partygäste zu ihrer Mallorca-Sause. Rasant schnell ausverkauft war die Vortrags-Veranstaltung mit Deutschlands bekanntestem Kriminalbiologen Dr. Mark Benecke, der sein Fachwissen präsentierte und allen Besucherinnen und Besuchern spannende Einblicke in seine spektakulärsten Kriminalfälle gewährte. Mit „City“ hielt eine der erfolgreichsten DDR-Bands Einzug in der Stadthalle. Die Ostrockers zeigten, dass sie nach wie vor ein großes Publikum begeistern können.

So vielfältig wie das Jahr in der Stadthalle begonnen hat, geht es auch weiter. Nach der Sommerpause erwarten die Besucherinnen und Besucher erfolgreiche deutsche Interpreten vergangener Zeiten und von heute. Am 25. September 2019 gastieren „die Prinzen“ (siehe Bild). Mit im Gepäck hat die Gruppe, die auf nunmehr 25 Jahre Musikgeschichte zurückblicken kann, ihre großen Hits im Akustik-Gewand sowie bisher noch nicht dargebotenes Repertoire. Kerstin Ott hat bereits in 2018 die Bühne der Stadthalle gerockt. Am 2. Oktober 2019 macht sie mit ihrer



„Mut zur Katastrophe“-Tour ein weiteres Mal Halt in der Gartenstadt. Rockig und humoresk wird es am 1. November, wenn der vielseitige Rock-Poet Heinz Rudolf Kunze seine Lieder zum Besten gibt.

Neugierig geworden? Informationen zu diesen und vielen weiteren Veranstaltungen in der Stadthalle erhalten Interessierte unter www.stadthalle-falkensee.de.

Veranstaltungsvorschau

Dienstag, 30. April, 22 Uhr
Colorflash – Falkensee strahlt
Veranstalter:
Fun&Bass Events

Samstag/Sonntag,
4./5. Mai, 10 bis 18 Uhr
Power up your Life – Slatco Sterzenbach
Veranstalter: IRON.Mind

Sonntag, 19. Mai 2019,
18 Uhr
Sommerkonzert der HavelSymphoniker

Veranstalter: Musik- und
Kunstschule Havelland

Donnerstag,
30. Mai 2019, ab 11 Uhr
Himmelfahrt auf dem Campusplatz
Veranstalter: FKS Events

Dienstag, 4. Juni 2019
Sommerkonzert des Vicco-von-Bülow-Gymnasiums
Veranstalter: Vicco-von-Bülow-Gymnasium

Mittwoch, 25. September,
19.30 Uhr
Die Prinzen
Veranstalter:
Prinzen Büro Leipzig

Mittwoch, 2. Oktober,
19 Uhr
Kerstin Ott – Mut zur Katastrophe Tour
Veranstalter:
Mango-Events

Freitag, 1. November,
20 Uhr
Heinz Rudolf Kunze
Veranstalter:
MB-Konzerte

Samstag, 2. November,
21 Uhr
Electronic-Winter-Circus III
Veranstalter:
Falkensee Events

Mehr unter www.stadthalle-falkensee.de

Vorverkaufsstellen sind:

Cigo im Real (Barkhausenstraße 66, Tel. 03322 239906), Der Reisedetektiv UG (Freimuthstraße 24, Tel. 03322 275959), LPT & Theaterkasse (im Havelpark, Tel. 03322 233808), Reisecenter Life GmbH (Bahnhofstraße 85, Tel. 03322 22782) und Reisebüro Rosen (Spandauer Straße 112, Tel. 03322 289630)

Offene Ateliers am 4. und 5. Mai 2019 in Falkensee Künstlerinnen und Künstlern über die Schulter geschaut



Am ersten Wochenende im Mai ist es wieder soweit: Ob Malerei und Grafik, Bildhauerei und Fotografie, Keramik und Schmuck – am **4. und 5. Mai 2019** haben Interessierte die Möglichkeit, den teilnehmenden Künstlerinnen und Künstlern der Gartenstadt über die Schulter zu schauen und ihre Arbeit live zu erleben, begleitet von verschiedenen Aktionen und Gästen in einem ganz besonderen Ambiente. Insgesamt nehmen 22 Kunstschafter aus Falkensee an der jährlich von Kulturland Brandenburg e. V. veranstalteten Aktion in ganz Brandenburg teil und freuen sich schon jetzt auf viele neugierige Besucherinnen und Besucher und interessante Gespräche.

nur Samstag, 4. Mai 2019, 14 bis 19 Uhr

FOTOGROPPE Volkshochschule Havelland

Poststraße 15, Tel. 03321 4036712

www.vhs-havelland.de

FOTOGRAFIE | MALEREI | PLASTIK

Ausstellungseröffnung „Rahmen sucht Bild“, 14.30 Uhr und 17 Uhr Kuratorinnen-Führung in der Ausstellung „Geschichte der Gärten“
18 Uhr kleine „Weimar-Lounge“ mit Kostproben aus Musik und Texten von 1919
(rollstuhlgeeignet)

Farbfrisch – Uta Munzinger

Finkenweg 14, Tel. 03322 236260

www.farbfrisch.net

KUNSTTHERAPIE | KUNSTPÄDAGOGIK

Öffnung des nagelneuen Farbfrisch-Ateliers mit Einführung in die Kunsttherapie. Besuchende sind eingeladen, ein Erstbild in der Nass-in-Nass-Technik zu malen. Kleine Kunstobjekte entstehen aus den Schätzen der Natur.
(rollstuhlgeeignet)

Monika Tattera's Malgruppe

Finkenkruger Straße 58 | **Familiencafé**

Tel. 030 30343303 | www.monika-tattera.jimdo.com

AQUARELLMALEREI

Ausstellungseröffnung „Frauenpower“ und Mitmachaktionen „Malerei & Origamitechnik für Groß und Klein“

Gast: Live Musik – **Klaus Karge**

(rollstuhlgeeignet)

Samstag/Sonntag, 4. und 5. Mai, 11 bis 18 Uhr

Anna Filimonova | Atelier

Zaunkönigstraße 15, Handy 0157 77016135

www.anna-filimonova.de

MALEREI | Öl, Aquarell, Grafik

(rollstuhlgeeignet)

Achim & Chris von Boxberg

Rabenweg 39, Tel. 03322 129933

chrisvonboxberg@googlemail.com

GRAFIK | KERAMIK

Anja Budach | Atelier

Eulenstraße 21, Handy 0170 2181727

anjabudach.jimdo.com

ACRYLMALEREI

Asel Temiraliyeva-Meyer | Atelier

Bredower Straße 147, Handy 0175 941 68 29

aseltmeyer@yahoo.de

FILZKUNSTHANDWERK

5. Mai: WORKSHOP „Teelichtgläschen im Filzmantel“ – Materialkosten 3,50 Euro

(rollstuhlgeeignet)

Cornelia Hellwig-Illies | Remise im Garten

Heckmannstraße 61 bis 63, Tel. 03322 205795

hellwigcor@gmx.de

ACRYLMALEREI | COLLAGEN

(rollstuhlgeeignet)

Claudia Kunert | Mosaikwerkstatt Scherbenzauber

Spechtstraße 5a, Tel. 0172 9769188

www.scherbenzauber.de

MOSAIKGESTALTUNG | SCHERBENKUNST | DESIGN

Dorothea Link – Thea Doro

Falkenkorso 108, Tel. 03322 219817

faldor@kabelmail.de

MALEREI, SEIDENMALEREI, RADIERUNGEN

Galerie Schneeweiß

Poststraße 35, Tel. 03322 3812

www.galerie-schneeweiss.de

PORZELLAN | KERAMIK | GRAPHIK

„Neues Porzellan“ von Thomas Adam und die Ausstellung „Paris – Reims – Berlin“

3 Grafiker in 3 Städten – **Thomas van der Linde; Isabelle Plet & Dominick Boisjeol** zur Finissage am 5. Mai sind die Künstler in Falkensee anwesend

Heide Kerwien | Kunst – Hof

Pestalozzistraße 163, Tel. 03322 242580

BILDHAUEREI | KERAMIK

4. Mai, ab 14 Uhr Live Musik „BOB“

Gäste: **Anke Fischbeck** | Malerei, Öl und Acryl & **Uwe Marggraf** | Holz

(rollstuhlgeeignet)

Heidemarie Hölters | Atelier

Salzburger Straße 9, Handy 0176 81361660

www.atelier-heidemariehoelters.de

SKULPTURENGARTEN und MALEREI

Kirsten Henow | Atelier

Hertzstraße 32, www.artundgefunkel.de

GLASKUNST | FENSTERBILDER

Museum und Galerie Falkensee

Falkenhagener Straße 77, Tel. 03322 22288

www.museum-galerie-falkensee.de

„Brandenburger Notizen: Fontane – Krüger – Kienzle“
FOTOAUSSTELLUNGDie Ausstellung verbindet Theodor Fontanes Texte und Skizzen mit Schwarzweiß-Aufnahmen der beiden Fotografen **Heinz Krüger** und **Lorenz Kienzle**.4. Mai, 16 bis 18 Uhr: **Lorenz Kienzle** zu Gast
(rollstuhlgeeignet)**Petra Sauer** | Atelier

Wansdorfer Straße 11, Tel. 03322 239110

huhn.ps@gmail.com

MALEREI | AQUARELL | ACRYL | PASTELL | PORZELLAN

15.30 Uhr kleines Konzert mit **Familie Freby** an beiden TagenGäste: **Uta Winkelmann**, **Marina Breskamp**, **Christa Reimann** und **Angelika Arnold** alle MALEREI

(rollstuhlgeeignet)

Petroula Papalexandrou | Kunst im Garten

Hirschsprung 22, Tel. 03322 218747

www.petroula-galerie.jimdo.com

MALEREI | AQUARELL | ACRYL | PASTELL

Gast: **Sabine Sommerfeld** | MALEREI

(rollstuhlgeeignet)

Sabine Waldner | PERLATERIA – Atelier mit Café am See

Seepromenade 52, Handy 0179 7788955

www.PERLATERIA.de | www.liebejane.wordpress.com

UNIKATSCHMUCK, handgefertigte Glasperlen

Gäste: **Christine Ostendorf** zeigt am Webstuhl wie Stoff entsteht und präsentiert ihre handgewebten Sachen

(rollstuhlgeeignet)

Sabine Ostermann | Atelier

Bahnhofstraße 49 a/b, Tel. 03322 2896408

www.sabine-ostermann.de

LINOLSCHNITT | MALEREI | GRAFIK

Offene Tür – Restaurierungswerkstatt –

www.paul-bell.de

Gäste: **Ulrike Plessow** und **Özgür Tatlici** – BUCH-VORSTELLUNG „Das orientalische Kochbuch“ und **Marlen Marzilger** präsentiert GRAFIK

(rollstuhlgeeignet)

Tanja Kramer-Katt | Galerie

Elbeallee 35, Tel. 03322 279679

kramer.katt@gmx.de

FOTOGRAFIE

nur Sonntag, 5. Mai, 11 bis 18 Uhr**Ludvik Glazer-Naudé** | Atelier für Illustration & Kunst

Weberallee 10, Tel. 03322 425678

www.ludvik-glazer-naude.de

PORTRÄTMALEREI | KINDERBUCHILLUSTRATION

Wie entstehen Porträts auf Holz und Papier sowie Illustrationen für Märchen- und Liederbücher in den Techniken Aquarell, Acrylmalerei, Röteln und am Computer? Die Gäste können es nach einer kleinen Vorführung auch probieren.

Bernd Martin | Atelier

Nauener Straße 17, Tel. 03322 202847

www.bmartin.de

MALEREI in Aquarell, Acryl, Gouache, Öl | FOTOGRAFIE | DIGITALE KUNST | DRUCKGRAFIK | MALKURS

(rollstuhlgeeignet)

Interessenbekundungsverfahren zur Imbissversorgung am Sportpark Rosenstraße

Die Stadt Falkensee sucht einen geeigneten Interessenten mit eigenem mobilen Imbisswagen zur Sicherstellung der Imbissversorgung für den ganzjährigen Wettkampf- und Trainingsbetrieb am Sportpark Rosenstraße in Falkensee. Im Rahmen einer Interessenbekundung können

sich Interessenten bis zum **24. April 2019** bewerben. Weitere Informationen zu den Anforderungen und dem Bewerbungsverfahren sind unter www.falkensee.de (rechte Menüleiste, Unterpunkt Ausschreibungen) zu finden.

Vorplanungen zum Anliegerstraßenbau 2020 liegen ab sofort zur Einsichtnahme aus

Auf den Bürgerversammlungen im März 2019 wurden die ersten Planungen zum Anliegerstraßenbau 2020 vorgestellt. Nun liegen diese Vorplanungen wie auch die Protokolle zur Einsichtnahme **bis 3. Mai 2019** im Bauamt, (linkerhand vom Rathaus) Falkenhagener Straße 43/49, in den Räumlichkeiten des Fachbereichs Tiefbau (Erdgeschoss) aus. Diese können in den Zeiten von Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr, Dienstag von 13 bis

18 Uhr und Donnerstag von 13 bis 16 Uhr eingesehen werden. Im genannten Zeitraum nimmt die Stadtverwaltung Hinweise und Vorschläge von Eigentümerinnen und Eigentümern wie auch Anwohnerinnen und Anwohnern zu den Planungen entgegen. Online sind die Pläne und Protokolle unter www.falkensee.de im PDF-Format in der rechten Menüleiste, Unterpunkt „Anliegerstraßenbau 2020“ abrufbar.

Auf der Suche nach neuen beruflichen Herausforderungen?

Zur bestmöglichen Erfüllung ihrer Verwaltungs- und Kindertagesbetreuungsaufgaben schreibt die Stadt Falkensee aktuell Stellen aus. Angeboten werden Stellen im Fachbereich Wirtschaftsförderung und Controlling, im Gesundheitsmanagement im Fachbereich Personal und im Standesamt. Außerdem wird eine stellvertretende Kitaleitung in einer kommunalen Kindertageseinrichtung gesucht. Die einzelnen Stellenangebote finden Interessierte unter www.falkensee.de (rechte Menüleiste, Unterpunkt Ausschreibungen).

25. Umwelttag – Kinder und Erwachsene putzen Falkensee heraus



Die Kinder vom Waldkindergarten sammelten am Scheinwerferberg. (Foto von Cleo Baumann)

Der 30. März (Samstag) stand ganz im Zeichen der Umwelt. Zum 25. Mal hatte die Stadtverwaltung Einwohnerinnen und Einwohner dazu aufgerufen, sich an der Frühjahrsputzaktion, dem Umwelttag, zu beteiligen. Dieses Jahr erreichte die Zahl der Teilnehmenden einen neuen Spitzenwert: Über 50 Anmeldungen gingen vorab bei der Stadt ein. Zahlreiche Gruppen, Vereine, Familien, Kitas und Anwohnende waren tatkräftig für ein sauberes Stadtbild im Einsatz. Ausgestattet mit Handschuhen, Greifern und Müllsäcken säuberten sie ihr Wohnumfeld, befreiten



Die Baumschutzgruppe Finkenkrug säuberte im Wiesenweg. (Foto von Juliane Kühnemund)



In den Falkenhagener Alpen sammelten Klein und Groß gemeinsam mit tierischen Helfern. (Foto von Corinna Langer)

Waldbereiche von Müll und Unrat und reinigten Straßenzüge. Seit Jahren unterstützen auch die örtlichen Parteien, die Lessing-Grundschule und viele bekannte Initiativen die Frühjahrstradition und leisten damit einen entscheidenden Beitrag zum Erfolg des Umwelttages.

Insgesamt 65 Kubikmeter Siedlungsabfall sammelten die fleißigen Helferinnen und Helfer zusammen. Hinzu kamen 35 Autoreifen, drei Kühlschränke und ein Kubikmeter Bauschutt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der städtischen Grünpflege waren am Umwelttag im ganzen Stadtgebiet unterwegs, um die vollen Mülltüten und gestapelten Abfallberge am Straßenrand einzusammeln und zur fachgerechten Entsorgung zum technischen Bauhof der Stadt in der Nauener Straße zu transportieren. Außerdem stellte das Grünpflegeteam im Vorfeld und am Umwelttag das benötigte Equipment, wie Greifer und Müllsäcke, bereit.



Zwei Familien haben in der Nähe des Hotel-Restaurants Kronprinz den Wald gesäubert und sechs volle Müllsäcke gesammelt. (Foto von Robert Grahl)

Bürgermeister Heiko Müller radelte mit dem Fahrrad durch die Stadt, um sich bei den zahlreichen Helferinnen und Helfern zu bedanken. Aber auch all denen, die er nicht persönlich angetroffen hat, möchte das Stadtoberhaupt seinen Dank aussprechen: „Ich war überrascht von der Vielzahl an fleißigen Falkenseerinnen und Falkenseern, die mir auf meinem Weg begegneten. Der Umwelttag lebt von ihrer Unterstützung und erfreulicherweise wird diese von Jahr zu Jahr größer. Mein herzlicher Dank geht an alle, die so engagiert angepackt haben, um unsere Stadt sauber zu halten. Ich hoffe, dass der Umwelttag auch andere dazu animiert, ihre Abfälle fachgerecht zu entsorgen, damit die Grünflächen weiterhin der Erholung dienen.“

Weitere Eindrücke vom vergangenen Umwelttag erhalten Interessierte in der Bildergalerie unter www.falkensee.de (rechte Menüleiste). Sie haben sich auch am Aktionstag beteiligt? Die Stadt freut sich über die Zusendung von Bildern für die Galerie (Kontakt: pressestelle@falkensee.de).



Eine Gruppe säubert im Niederneuendorfer Weg. (Foto von Marcella Sandbergen)



Das Team der städtischen Grünpflege unterstützte den Umwelttag wie jedes Jahr tatkräftig. Sie stellten für die Helfenden Greifzangen, Müllsäcke und Handschuhe bereit und sammelten den Müll am Straßenrand ein, um ihn fachgerecht zu entsorgen. Herzlichen Dank!

Neue Wege gehen – Stadtpaziergänge durch das „Sanierungsgebiet Zentrum Falkensee“

Am **Samstag, 11. Mai 2019** findet bundesweit der fünfte Tag der Städtebauförderung statt. Erstmals beteiligt sich die Stadt Falkensee an dieser Gemeinschaftsinitiative des Bundesbauministeriums, der Länder, des Deutschen Städtetages und des Deutschen Städte- und Gemeindebundes und wird über das erfolgreiche Projekt „Sanierungsgebiet Zentrum



Tag der
Städtebauförderung
2019
5 Jahre Tag der
Städtebauförderung

Wir im
Quartier

Falkensee“, welches mit Mitteln der Städtebauförderung realisiert werden konnte, informieren. Dazu bietet sie einen gemeinsamen Stadtpaziergang durch das Sanierungsgebiet an. Anschließend lädt ein Spaziergang mit Fach-

planern dazu ein, mehr über den Weg zum „Masterplan Gutspark“ zu erfahren. Ausgangspunkt für beide Spaziergänge ist der Campusplatz. Dort sind Fahrradabstellplätze vorhanden, Parkplätze bieten die P+R-Anlage in der Scharen-

bergstraße, der Parkplatz in der Ringpromenade und der alte Marktplatz.

Stadtpaziergänge:

10 Uhr – **2006 bis heute** – Erfolgte Städtebauförderung im Sanierungsgebiet

12 Uhr – **Und jetzt?** Offenes Projekt – Gutspark

13 Uhr – **Abschlussworte**

EUTB Havelland bietet regelmäßig Beratung an

Die EUTB – Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung – ist als Beratungsstelle dem Bundesverband behinderter und chronisch kranker Eltern e. V. (bbe e. V.) zugeordnet. Menschen mit Behinderungen, von Behinderung bedrohte Menschen, aber auch deren Angehörige können sich kostenlos bundesweit in allen Fragen zur Rehabilitation und Teilhabe an sie



wenden. Regelmäßig bietet die EUTB Havelland auch im Musiksaalgebäude (Am Gutspark 4) ihre Beratung an. Ansprechpartnerin Uta Lau-

er gibt Rat und Orientierung rund um die Themen Leben mit Behinderung, Teilhabe am Arbeitsleben, Diskriminierungserfahrungen, Unterstützungsmög-

lichkeiten und viele mehr. Betroffene können sich montags von 10 bis 14 Uhr, dienstags von 15 bis 19 Uhr und freitags von 10 bis 14 Uhr an sie wenden. Eine Terminvereinbarung ist unter der Telefonnummer 030 93917509 (Mobil 0176 76657133) oder per E-Mail an uta.lauer@behinderte-eltern.de oder eutb-havelland@behinderte-eltern.de möglich.

Offene Gärten 2019

Auf Initiative der Lokalen Agenda 21 Falkensee öffnen auch in diesem Jahr wieder Gartenbesitzerinnen und -besitzer in Falkensee und Umgebung an verschiedenen Tagen von Mai bis Oktober ihre Pforten. Eingeladen sind alle, die sich an Blumen, blühenden Gehölzen und gestalterischen Elementen erfreuen, Anregungen zur eigenen Gestaltung suchen und Erfahrungen austauschen möchten. Welche Falkenseer Gärten wann geöffnet sind, kann der Übersicht auf der Internetseite der Lokalen Agenda 21 Falkensee unter www.agenda21-falkensee.de entnommen werden. Wer seinen Garten für Besucherinnen und Besucher öffnen will, kann sich gern per E-Mail an offener.garten@agenda21-falkensee.de oder umwelt@agenda21-falkensee.de wenden.

Beantragung eines Wahlscheines zur Europawahl und zu den Kommunalwahlen

Am **Sonntag, 26. Mai 2019** finden die Wahl zum Europäischen Parlament und die Kommunalwahlen statt. Wer am Wahltag verhindert ist und sein Wahllokal nicht aufsuchen kann, erhält auf Antrag einen entsprechenden Wahlschein (Briefwahlunterlagen) zugeschickt. Der Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheines sollte möglichst frühzeitig gestellt werden. Die Beantragung

kann **schriftlich** (Rückseite der Wahlbenachrichtigung), **elektronisch** unter dem Link <https://www.wahlschein.de/IWS/startini.do?mb=12063080> oder **persönlich** im Briefwahllokal im Bürgeramt der Stadt Falkensee erfolgen. Ab welchen Tag das Briefwahllokal im Bürgeramt (Poststraße 31, Raum 0.6, Erdgeschoss, barrierefrei) startet, entnehmen Interes-

sierte der städtischen Homepage unter www.falkensee.de bzw. den örtlichen Medien. Im Briefwahllokal kann auch vor Ort gewählt werden.

Für die Beantragung eines Wahlscheines sind folgende Angaben erforderlich: Name, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift, ggf. abweichende Versandanschrift. Der Antrag kann auch durch eine andere Per-

son gestellt werden, wenn die schriftliche Vollmacht der bzw. des Wahlberechtigten vorliegt.

Für Fragen steht das Wahlbüroteam um Wahlleiter Mathias Techen gern als Ansprechpersonen zur Verfügung (Telefon 03322 281-170, E-Mail wahlen@falkensee.de).

BILDERGALERIE



Schon länger sind die ersten Frühlingsblüher an vielen Stellen im Falkenseer Stadtgebiet zu sehen, so entlang der Bahnhofstraße, am Falkenhagener und am Seegefälder Anger wie auch am Elsterplatz und vielen anderen Stellen. Insgesamt wurden im Herbst des vergangenen Jahres 8.500 Krokusse, 2.600 Tulpen, 2.700 Narzissen, 4.500 Verwilderungswiese (gemischte Blumenzwiebeln), 1.100 Anemonen, 2.700 Muscari und 3.000 Puschkinien durch das Team der Grünpflege des Grundstücks- und Gebäudemanagement der Stadt Falkensee nach- bzw. neu gesteckt. Auch die Blumenkübel auf öffentlichen Flächen wurden durch die Mitarbeiterinnen der Grünpflege mit 270 Stiefmütterchen, 220 Hornveilchen, 170 Primeln und 144 Tausendschön bepflanzt und bringen Farbe ins Stadtgebiet.



Den „Lauf der Sympathie“, der in diesem Jahr zum 30. Mal an den Fall der Mauer erinnerte und auch für das partnerschaftliche Freundschaftsband zwischen Falkensee und Spandau steht, organisierten wieder ein Spandauer und ein Falkenseer Verein gemeinsam; der VfV Spandau 1922 e. V. und der TSV Falkensee. Unentbehrlich für das Gelingen des Laufs sind die vielen ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer sowie die Sponsoren der Veranstaltung. Bei guten Lauftemperaturen um die 13 Grad machte sich das buntgemischte Läuferfeld zum 30. Lauf der Sympathie am 17. März auf die 10-Kilometer-Strecke oder alternativ auf die 5-Kilometer-Strecke. Als Erster überquerte Mustapha EL Ouartassy in 30 Minuten und 46 Sekunden die Ziellinie in Spandaus Altstadt. Schnellste Frau wurde Anne Barber in 36 Minuten und 43 Sekunden. **Mario Buro** (Bild rechts) aus Babelsberg lief alle 30 sympathischen Läufe und hatte die Ehre mit der Startnummer 0001 das diesjährige Rennen zu bestreiten. Damals vom Vater auf den ersten Lauf mitgenommen, begleitet ihn nunmehr sein Sohn. Einige Läufe liefen alle drei Buro-Generationen sogar gemeinsam. Alle Ergebnisse zum Nachlesen sind auf der Seite www.laufdersympathie.de veröffentlicht.



In der Sitzung am 27. März 2019 ernannten die Stadtverordneten (Bild v. l.) **Anthony Bär, Lennart Meyer, Shania Wipper, Robin Lux, Antonia Trümpler, Toni Kissing, Jonathan Manti, Theobald Goltz und Mostafa Abbas** zu den neun Mitgliedern des Jugendbeirates, die in der ersten Legislaturperiode bis zum Ende des laufenden Schuljahres die Interessen von Kindern und Jugendlichen in den Ausschüssen der Stadt und vor der Stadtverordnetenversammlung vertreten werden. Informationen zur Arbeit des Jugendbeirates erhalten Interessierte auf der Internetseite des Jugendforums unter <https://www.jugendforum-fks.de/> (E-Mail: beirat@jugendforum-fks.de).



Die Arbeiten zum Abriss der **Fußgängerbrücke am Pfarrer-Tomberge-Weg/Ecke Ringpromenade** sind in der 14. Kalenderwoche abgeschlossen worden. Auch die erforderlichen Abstimmungen zum Schlaggraben als Landesgewässer sind mit dem Landkreis und dem Land bereits vorgenommen worden. Zwischenzeitlich liegen Angebote mehrerer Baufirmen vor. Eine Beauftragung der Arbeiten zur Errichtung eines Ersatzbaus soll schnellstmöglich erfolgen. Ein genauer Termin zu einer möglichen Fertigstellung der Arbeiten kann derzeit aber noch nicht genannt werden.



Jedes Jahr zum Frühlingsanfang ist es wieder soweit: Der renommierte Umweltpreis der fünf Bürgersolaranlagen Falkensee/Dallgow wird vergeben. Diesmal gingen fünf Bewerber, die jeweils ein Preisgeld von 200 Euro erhalten, als Sieger hervor, darunter die **Klasse 3 A der Lessing Grundschule Falkensee**, eine **Schülerinitiative vom Vicco-von-Bülow-Gymnasium Falkensee** und der **Förderverein der Europaschule Falkensee**. Vor der Jury präsentierten die Gruppen vorab ihre Aktivitäten zum Umwelt- und Artenschutz und der Schulbildung. Übrigens: Auch für 2020 wird ein Umweltpreis durch die Gesellschafter der Bürgersolaranlagen ausgelobt. Der Preis richtet sich wieder an Kinder in Kita und Hort, Schulklassen und AGs, Vereine und engagierte Privatpersonen auf dem Gebiet des Klima-, Umwelt-, Natur- und Tierschutzes, vorrangig im Haveland. Infos und Bewerbung an solar@agenda21-falkensee.de.